

II. Theoretische Spurenlegung

1. Über ein normatives Konstrukt

Um das Konstrukt der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu verstehen sowie die Aushandlungsräume der in ihr agierenden Menschen in den Blick nehmen zu können, bedarf es einer theoretischen Brille, die nicht von nationalstaatlichen Grenzen oder Staatsangehörigkeiten als gesetzte oder gar »natürliche« Ordnungen ausgeht, sondern von Konzepten und Diskursen, die diese Ordnungen herausfordern und theoretische Diskursfelder freilegen, um diejenigen in den Blick zu nehmen, die eben auch da sind, obwohl sie in vielerlei (theoretischer) Hinsicht nicht vorgesehen sind. Illegalisierte Migration theoretisch zu fassen bedeutet, »sie nicht als soziologisches Phänomen getrennt von staatlicher Kontrolle, wissenschaftlicher Erfassung und politischer Bearbeitung zu untersuchen« (Karakayalı 2008: 23), denn nur so wird offenkundig, dass sich der Gegenstand erst durch vielseitige Bedingungen kontinuierlich verändert (vgl. ebd.). Illegalisierte Migration ist ein »amorpher Begriff« (ebd.: 14).

Im Folgenden nehme ich die formalen Ausschlusskriterien in den Blick, die eine illegalisierte Migration hervorbringen – die Grenze, die Mobilität und die Bürgerschaft. Anhand dieser untersuche ich jene Zwischenräume, die die Spannungen zwischen undokumentiertem Grenzübertritt, illegalisierter Mobilität, formalem Ausschluss einerseits und dem tatsächlich geschehenen Grenzübertritt, der teilweise autonomen Mobilität, dem informellen Rechtenehmen andererseits sichtbar machen. Im jeweils ersten Teil der Kapitel geht es um migrationsgeschichtliche beziehungsweise migrationspolitische Konturen sowie demokratietheoretische Fragmente. Diese sollen im zweiten Teil der Kapitel mit einem migrationsforschungstheoretischen Ansatz ergänzt werden, der die jeweilige Perspektive unterstreicht und für die Forschung fruchtbar gemacht werden kann. Von der Grenze her gedacht, werfe ich einen Blick auf migrationsgeschichtliche Eckpfeiler einschneidender politischer Ereignisse, die dazu beigetragen haben, Grenzziehungen hervorzubringen, zu verschieben und zu transformieren. Daran anknüpfend skizziere ich Transnationalität als Perspektive, welche unter anderem den methodologischen Nationalismus zu überwinden sucht. Mobilität in den Blick nehmend, analysiere ich migrationspolitische Konturen des »Migrationsregimes«, immer im Hinblick auf das Hervorbringen illegalisierter Migration. Die Autonomie der Migra-

tion als Methode kann als ein Instrumentarium gelesen werden, genau die Mobilität der Migrant:innen ins Zentrum der Analyse zu rücken. In Anlehnung an demokratietheoretische Fragmente von Bürgerschaft konturiere ich abschließend das Konzept der *Acts of Citizenship*, welches den Blick auf die Spannung zwischen Ausschluss und Teilhabe an Bürgerrechten legt.

1.1. Nachdenken über Grenzen

»[O]nce countries had borders, now they *are* borders.« (Rumford 2006: 156, Herv. i. O.)

Migration wird klassischerweise mit einem Grenzübertritt assoziiert. Dieser gilt »ideologisch und rechtlich als maßgebliches Kriterium in der Definition von Migration« (Lehnert/Lemberger 2014: 47). Gerade illegalisierte Migration trägt die Grenze bereits im Namen, denn so markiert die Illegalisierung einen Grenzübertritt sowohl einer Staats- wie auch einer Rechtsgrenze. Der Begriff der Grenze wird dabei meist auf scheinbar unverrückbare nationalstaatliche Grenzen oder unanfechtbare Außengrenzen projiziert: »Borders appear unbreakable as if they have always been there. [...] In this way, borders are presented as primordial, timeless, as part of nature« (Khosravi 2011: 1). Grenzen waren jedoch nie Teil einer natürlichen Ordnung. Sie befinden sich seit jeher im Wandel, sind verhandelbar und von Durchlässigkeit geprägt. Grenzen markieren immer eine Differenz und wirken auf das, was sie umschließen, genauso wie auf das, was sie abgrenzen. Kontaktpunkte wie Differenzen sind konstitutiver Bestandteil und erst durch diesen Dualismus besteht eine Grenze mit sowohl integrativem, als auch ausgrenzendem Charakter. Damit bilden Grenzen eine Relation ab, denn das Innen kann nur in Verbindung mit dem Außen bestehen. Durch ihr verbindendes Element bieten sie die Möglichkeit des Passierens und Überschreitens. So gesehen können weder gänzlich offene noch komplett geschlossene Grenzen gedacht werden, da sie sich auflösen würden (vgl. Schulze Wessel 2018: 14-17), oder in Shahram Khosravi (2011: 4) Worten: »Where there is a border, there is also border crossing, legal as well as illegal.«

Im Folgenden sollen der Wandel deutscher wie EU-europäischer Grenzziehungen und die durchlässige Beschaffenheit dieser anhand migrationsgeschichtlicher Eckpfeiler diskutiert werden. Es geht dabei nicht um einen in seiner historischen Chronologie vollständig dargelegten Grenzziehungsverlauf bundesdeutscher Geschichte, sondern um die grobe Konturierung einschneidender politischer Ereignisse, die einen grundlegenden Wandel nationalstaatlicher wie EU-europäischer Grenzziehungen, -verschiebungen und -auslagerungen mit sich brachten. Anhand dessen wird die sich beständig wandelnde und durchlässige Konstruktion des illegalisierten Grenzübertritts beziehungsweise Aufenthalts nachgezeichnet.

1.1.1. Migrationsgeschichtlicher Blick

Vor der Gründung des Nationalstaats 1871 war der Weg von »deutschem« Territorium in ein anderes bereits eine grenzüberschreitende Wanderung und schon eine Person aus der weiteren Umgebung galt als »fremd«. Die Regelung der Aufnahme der Neuankömmlinge lag bei den Städten und Gemeinden. Ärzt:innen, Händler:innen und Gelehrte wurden schnell aufgenommen, wohingegen Bettler:innen, Arme und sogenann-

tes fahrendes Volk bereits damals als unerwünscht galten und Anlass zu Ausgrenzung nach sich zogen. So wurden äußeres Erscheinungsbild und bestimmte Lebensformen schon zu dieser Zeit vorverurteilt (vgl. Heck 2008: 63f.). Im Zuge der Industrialisierung im späten 19. Jahrhundert kam es neben dem wirtschaftlichen Aufschwung zu einer massenhaften Verarmung und in ganz Europa verstärkten sich die Wanderungen. Erst zu dieser Zeit entstanden die Definition der Staatszugehörigkeit sowie das Passwesen als Kontrolle über die Mobilität der Armen. Es fand eine Zuständigkeitsverschiebung von Kommune zum Staat statt und dieser musste definieren, wer ›seine‹ Armen sind. ›Landfremde‹ Arme – diese wurden willkürlich festgelegt, da es zu der Zeit keine festgelegten Kriterien der Staatsangehörigkeit gab – wurden von den Einzelstaaten vielfach nicht als ihnen zugehörig anerkannt. Hier kumulierte erstmals das Problem von Armut und Staatenlosigkeit (vgl. ebd.: 64).

Der Anfang des Ersten Weltkriegs markierte eine Neuzeichnung der Grenzziehungen innerhalb Europas. Der Passzwang schloss die Grenzen des Deutschen Reichs nun vollends. Mit dem Beginn der Meldepflicht bei Wohnsitzwechsel ging die Erfindung der juristischen Figur des ›Fremden‹ als Gegenstück zur Erfindung des ›Nationalen‹ einher. Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde die Pflicht zum Personalausweis eingeführt (vgl. Moulier Boutang 2007: 175). Die Zwischenkriegszeit und die Regelungen des Versailler Vertrags führten dazu, dass eine große Zahl von Menschen staatenlos wurde, da nicht allen das Recht auf Einbürgerung gewährt wurde (vgl. Heck 2008: 67f.). So wurde unzähligen Personen in den Versailler Friedensverträgen kein Staat zugebilligt, oder sie sollten als stigmatisierte Minorität innerhalb des Nationalstaats assimiliert werden (vgl. Arendt 1955: 435f.). Ihnen wurde ein bestimmter Platz in der Gesellschaft zugewiesen und somit fand eine Hierarchisierung ›guter‹ wie ›schlechter‹ Bürger:innen statt: »Mehr denn je waren territoriale Grenzen zu etwas Willkürlichem und Zufälligem geworden, durch das kein Volk und keine Nationalität zu begrenzen war« (ebd.: 437). Gleichzeitig hatten nationalstaatliche Grenzziehungen integrativen Charakter und boten einen Schutzraum für diejenigen, die als sogenanntes fahrendes Volk zuvor bereits vor den Stadtmauern abgewiesen wurden. Während eine mittelalterliche Ordnung noch von hierarchisch-personalen Herrschaftsverhältnissen geprägt war, wurde Gewalt nun durch klare Grenzziehungen staatlich zentriert und durch exklusive territoriale Mitgliedschaft gebunden (vgl. Schulze Wessel 2017: 89).

In der Zeit des Kalten Krieges dominierte der ›Eiserne Vorhang‹ und seine Aufteilung der Welt in zwei Blöcke das europäische Bewusstsein. Sogenannte blockfreie Staaten spielten kaum eine Rolle (vgl. Kasperek 2017a: 13). Der Fall der Berliner Mauer 1989 ist beispielloser Ausdruck einer innerdeutschen Grenzverschiebung, indem diese durch den Druck zivilgesellschaftlicher Bewegung zu Fall gebracht wurde. Hier wird deutlich: Nicht allein der staatliche Souverän legt Grenzen fest – es gibt immer auch Akteur:innen, die diese in Frage stellen und wirksam bekämpfen können (vgl. Rumford 2006: 164). Eine weitere deutliche sowie sichtbare Verschiebung nationalstaatlicher Grenzen fand mit dem Schengener Abkommen 1985 statt: »Schengen steht für die Erfindung einer europäischen Außengrenze« (Kasperek 2017a: 49). Der schrittweise Abbau der Binnengrenzen der europäischen Staaten wurde vorangetrieben, während Migrationspolitik zu Grenzpolitik umgedeutet wurde, denn die Begrenzung grenzüberschreitender Wanderungen war von Beginn an ein zentrales gemeinsames Anliegen für die

institutionelle Zusammenarbeit in Europa (vgl. Kapitel II. 1.2.1). Mit Gründung der EU 1992 sollten die Asyl- und Migrationspolitik in den Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung gebracht und die Kontrollen an den EU-Außengrenzen ausgebaut werden. In den folgenden Jahren intensivierte sich die kontrollpolitische Zusammenarbeit durch die Einführung des Schengener Informationssystems (SIS), FADO (False and Authentic Documents), des automatisierten Fingerabdrucksystems EURODAC sowie der Polizeibehörde EUROPOL. Dadurch wurde unter anderem ein grenzüberschreitender Austausch über Fahndungslisten und Bewegungen von Migrant:innen und Geflüchteten ermöglicht. Zudem wurde mit Dublin I bereits Ende der 1990er Jahre die *Rule of first entry* eingeführt, die besagt, dass das Asylverfahren in dem Land durchgeführt werden muss, welches die Person als Erstes betritt, und damit sowohl subjektive Gründe wie familiäre Angehörige und Sprachkenntnisse der Geflüchteten außer Acht lässt, als auch einen möglichen Verteilungsschlüssel, der wirtschaftsstärkere Länder zur Aufnahme einer größeren Anzahl an Schutzsuchenden verpflichtet (vgl. Kasperek 2017a: 18-22; Heck 2008: 83).

Die EU-Osterweiterung führte dazu, dass sich die deutschen Außengrenzen an die Außengrenzen der Union verlagerten. Mit ihr ging ein intensiver Ausbau der Grenzsicherung gegen Osten einher und EU-Anwärterländer wie die Ukraine oder die Türkei wurden in die Grenzsicherung einbezogen. 2005 nahm die Grenzschutzagentur FRONTEX ihre Arbeit auf, um Geflüchtete bereits im Mittelmeer abfangen zu können (vgl. Heck 2008: 88-90). Der nationale Bezugsraum dehnte sich zunehmend auf supranationale Ebene aus, wobei die Supranationalisierung nicht selten mit Re-Nationalisierungen einherging (vgl. Pries 2010: 20-22). Während in den 2000er Jahren Vereinbarungen mit nordafrikanischen Staaten unterzeichnet wurden, um Migrationsbewegungen zu verhindern, wurde im März 2016 eine Kooperation mit der Türkei beschlossen, in der sie sich verpflichtete, Überfahrten auf die griechischen Inseln bereits an der türkischen Küste zu unterbinden sowie Rückschiebungen aus Griechenland zu akzeptieren. Im Gegenzug erhielt die Türkei drei Milliarden Euro für die Unterbringung von Geflüchteten und ein EU-Resettlement-Programm wurde ausgeweitet, welches vorsah, Kontingente von Syrer:innen direkt aus der Türkei in die EU aufzunehmen (vgl. Kasperek 2017a: 105f.). Die intensivierte Zusammenarbeit mit sogenannten Transitstaaten gipfelte 2017 unter anderem in einem Abkommen mit dem vom Bürgerkrieg zerrütteten Libyen, welches die libysche Küstenwache ermächtigte, Geflüchtete von ihrer Überfahrt nach Europa abzuhalten. Diese sollten stattdessen in libyschen Auffanglagern interniert werden, welche bekannt für ihre menschenunwürdigen Zustände sind. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen sowie auch die UNO kritisierten das Vorgehen der EU scharf und warfen ihr Menschenrechtsverletzung vor (vgl. Pro Asyl 2017; Amnesty International 2017). So formuliert Reece Jones, es sei ein illusorischer Trugschluss, hinter dem Abbau der Binnengrenzen tatsächlich das Ideal einer grenzenlosen Welt zu sehen, da sich Grenzen lediglich verlagert haben, nicht jedoch verschwunden sind und das Mittelmeer bald als tödlichste Grenze weltweit fungieren sollte (vgl. Jones 2017: 16-18): »Indeed, for several years now, the European Union (EU) has actively converted the Mediterranean into a mass grave« (De Genova 2017: 3).

Eine Konsequenz der internationalen Abkommen ist, dass nationale Grenzschutz-beamt:innen genauso wie die europäische Agentur FRONTEX außerhalb des europäischen Gebiets Kontrollen durchführen. FRONTEX-Schiffe fangen beispielsweise bereits vor den Küsten Mauretaniens und Senegals Boote mit Geflüchteten ab und schicken diese zurück (vgl. Schulze Wessel 2017: 101). Grenzen wurden darüber hinaus zunehmend mit verbesserter Überwachungstechnik ausgestattet, wie Bewegungsmeldern, hochauflösenden Kameras, Drohnen und vielem mehr. Diese sogenannten *Smart Borders* sollen bewegte Körper aufspüren: »Maschine gegen Körpermaschine und Lebensfunktionen, Atem, Herzschlag, Wärme« (Frieze 2017: 43). Im Oktober 2020 ging aus Berichten hervor, dass FRONTEX nachweislich an illegalen Pushbacks in der Ägäis beteiligt war, indem überladene Schlauchboote mit Geflüchteten zurück in türkische Gewässer getrieben wurden, anstatt die Insass:innen zu retten (Hoffmann 2020). Die EU regiert insofern im Feld der Grenzziehungen in die Politik der Mitgliedsstaaten hinein und weitet ihren Politikraum auch weit über die Grenzen hinaus aus (vgl. Römhild 2018: 71f.; Schwenken 2006: 101).

Es greift jedoch zu kurz, ausschließlich auf die Externalisierung der Grenzen zu verweisen, denn »Grenzen haben sich nicht nur weit vor ihren tradierten Verlauf geschoben, haben also nicht nur ihren Raum ausgeweitet, sondern sie haben auch jeden spezifischen Ort verloren« (Schulze Wessel 2017: 112). Grenzen sind nicht mehr eindeutig an territoriale Außengrenzen gebunden. Sie sind nicht »als konkreter Ort, als konkrete Linie auf einer Karte« (ebd.: 88), sondern räumlich zu denken: »[B]orders have their own space and have become zones of exchange, connectivity and security« (Rumford 2006: 161f.). Sie können sich in sich vergrößernden Registrier- oder Abschiebezentren materialisieren, in sogenannten Räumen des Transits: »Vor den Toren Europas zu sitzen bedeutet nicht: Du kommst hier nicht rein. Es bedeutet nur: Du kommst niemals vom Fleck« (Reportage zitiert in Holert/Terkessidis 2006: 47). Während also einerseits durch die Ausweitung der EU und das Wegfallen der Binnengrenzen häufig ein Bedeutungsverlust von nationalen Grenzen behauptet wird, wird andererseits das vielfältige Auftauchen von Grenzen betont.

Europa hat sich dem Glauben hingegeben, es würde sich eigene Grenzen schaffen – aber in Wirklichkeit hat es keine Grenzen, sondern ist vielmehr selber, als solches, eine komplexe Grenze: [...] Europa ist ein *borderland*, ein Land aus Grenzen. (Balibar 2016: 20, Herv. i. O.)

Die tief verwurzelte Logik, Migration zu begrenzen und sich vor dem Zuzug »anderer« schützen zu müssen, um die innere Ordnung und Stabilität zu bewahren, sieht Julia Schulze Wessel (2018: 10–13) bereits in der Antike verortet und beschreibt dies als differenzsetzende Auseinandersetzung, welche zwar nicht ununterbrochen, doch in kontinuierlicher Regelmäßigkeit aufscheint. Regina Römhild (2018: 74) verweist hingegen auf die historisch näherliegende Verwobenheit postkolonialer Kontinuitäten, welche die gegenwärtige EU-Grenz- und Migrationspolitik prägen und in der Forschung über Grenzen und Migrationsbewegungen meist ausgeblendet werden (vgl. auch De Genova 2017: 21–24). So beschreibt Étienne Balibar (2009: 203f.) die sogenannte Lagerbildung außerhalb EU-europäischen Territoriums als eine Reproduktion kolonialer Abhängigkeitsverhältnisse, welche insbesondere etwas über die Unfähigkeit der EU aussage, die-

sen Konflikt nicht innerhalb der eigenen territorialen Grenzen und damit innerhalb der eigenen Institutionen und Gesellschaften lösen zu können. Es wird dabei, so Römhild, eine identitätspolitische Identifikationsfläche aufgerufen, die Europa als ›weiße‹ Geschichte der Aufklärung und der Moderne sowie des Christentums, der Demokratie und der damit verbundenen Werte konturiert und so einen gebotenen Abstand zum vermeintlich ›anderen‹ propagiert. Darin drückt sich eine Amnesie, eine Form des Entinnerns postkolonialer wie transnationaler Verflechtungen aus, sodass die gegenwärtig als ›fremd‹ Markierten als ein relativ neues Phänomen dargestellt werden, welches es zu skandalisieren und fernzuhalten gilt (vgl. Römhild 2018: 76; Frieze 2017: 44). Grenzziehungen sind somit nicht mehr nur ausschließlich territorial gebunden, sondern bringen in Form des *Otherings* auch Grenzfiguren hervor, wie beispielsweise den ›muslimischen Migranten‹. Diese Figur trägt den als ›fremd‹ markierten Raum über die Grenzen Europas und wird als deterritoralisierte Grenzziehung innerhalb europäischer Gesellschaften wirksam (vgl. Römhild 2018: 72-74). Oder um es mit Balibar (2009: 192) zu präzisieren:

To ›territorialize‹ means to assign ›identities‹ for collective subjects within structures of power, and, therefore, to categorize and individualize human beings – and the figure of the ›citizen‹ [...] is exactly a way of categorizing individuals.

Die Wirkmächtigkeit dieser Grenzziehungen untersucht Shahram Khosravi (2011: 24) anhand seiner eigenen Erfahrungen als *Illegal Traveller*: »I, my body, identity and culture were ›out of place‹, out of their place.« Er zeigt damit das Beziehungsverhältnis auf, welches sich in der Asymmetrie zwischen nationalem Souverän, Akteur:innen der Grenzkontrolle und jenen, die sich diesen entziehen, aufspannt. Dieses Beziehungsverhältnis ist einerseits ortsgebunden, denn so sind es nur wenige Schritte von hier nach dort, die differenzsetzend sind: »There I was, on the other side of the border – without papers, on the same earth, just a few steps away, yet the soil was not the same« (ebd.). Andererseits wird das Beziehungsverhältnis zwischen ihm und der sogenannten Mehrheitsgesellschaft auch an dem Ort, der ihm einen formal-rechtlichen Aufenthalt zusichert, als Asymmetrie im Blick der Menschen wirksam. Er wird durch sie »ver-›andert‹ – und damit verändert: Er wird nicht als Individuum wahrgenommen, sondern als Exemplar einer Kultur« (Sökefeld 2004: 24, Herv. i. O.). So steht er erneuten Grenzziehungen gegenüber, dem unsichtbaren, aber wirkmächtigen rassifizierenden Blick, der ihn als Grenzfigur fixiert, »undesirable people are not expelled by the border, they are forced to be border. I am the border« (Khosravi 2011: 99, Herv. i. O.).

Es wird Kultur gerufen und Rasse gemeint. Worum es dann geht, ist Ermächtigung im Kampf um Privilegien und die Wiederherstellung einer eindeutigen Ordnung und einer Hierarchie, in der Andere bestenfalls einen untergeordneten Platz einzunehmen angewiesen sind. (Frieze 2017: 17)

Die Spürbarkeit und Sichtbarkeit einer Grenze sowie ihre Durchlässigkeit materialisieren sich für Menschen ganz unterschiedlich und Grenzen sind damit nicht nur orts-, sondern auch von spezifischen Personen abhängig (vgl. Schulze Wessel 2017: 133): »Während für die Einen die Grenze niemals sichtbar ist, ist die Grenze für die Anderen permanent da« (ebd.: 134).

Der illegalisierte Grenzübertritt ist unter historischen Gesichtspunkten als ein fluides, sich immer wieder verschiebendes Gebilde zu betrachten, da sich Grenzen zunächst willkürlich geschlossen haben, um sich dann zu verlagern, zu verräumlichen, zu verschwinden und wieder (verdeckt) aufzutauchen. Die Auslagerung der Grenzen an die Außenflächen der EU und weit über diese hinaus bis in die Subsahara bedeutet nicht, dass sie innerhalb der EU nicht mehr existieren. Während sich für die einen ein vermeintlich grenzfreier Schengenraum eröffnet, sind für andere Grenzen nicht nur zahlreicher, sondern auch subtiler geworden. Sie treten an unterschiedlichsten Orten und ohne Vorwarnung in Erscheinung beziehungsweise beinhalten sie immer beides zugleich: »Verbundenheit und Differenz, »Europa ohne Grenzen« und »Festung Europa« (Schwell 2008: 29). Grenzen können sich auch in das Subjekt selbst verlagern und dadurch als deterritoralisierte Grenzziehung im öffentlichen Raum – beispielsweise an stark frequentierten Plätzen wie einem Hauptbahnhof – sichtbar werden, wohingegen für andere dieser Raum einen Raum der Bewegungsfreiheit darstellt, einen Raum ohne Grenzen. So kann eine Grenze zunächst für viele unbedeutend oder gar unsichtbar sein, wenn für sie aufenthaltsrechtliche Illegalität keine Denkkategorie darstellt. Für Illegalisierte oder für Personen, die als »fremd« markiert werden, können Grenzen jedoch spontan und ohne Vorwarnung in Form von Kontrollen jederzeit in Erscheinung treten (vgl. Schulze Wessel 2017: 133; Schwenken 2006: 101): »Borders have become invisible borders, situated everywhere and nowhere« (Khosravi 2011: 99). Es sind diese Grenzziehungen, die illegalisierte Migration hervorbringen, diese konstruieren und eine Überlagerung der Ebenen von migrationsrechtlichen Grenzziehungen und postkolonialen Kontinuitäten produzieren, welche die in dieser Kategorie agierenden Menschen als die »Nicht-Dazugehörenden« markieren:

»[W]e should not look for boundaries of things, but things of boundaries« which is to say that boundaries do not mark the edges of already existing things; the thing comes into being by placing boundaries. (Jones 2017: 166f.)

1.1.2. Transnationalität als Perspektive

Die Bildung von Nationalstaaten hat das Verständnis und die Wahrnehmung von Migrationsbewegungen grundlegend verändert und prägt Migrationsdiskurse sozialwissenschaftlicher Theorien. Dem liegt ein methodologischer Nationalismus zugrunde, der einen territorialen Raum behauptet, welcher deckungsgleich mit Gesellschaft und Kultur fungiert, und die Annahme propagiert »that the nation/state/society is the natural social and political form of the modern world« (Wimmer/Glick Schiller 2002: 302). Der Nationalstaat gilt quasi als »natürliche« Form von Vergesellschaftung und wird zur selbstverständlichen Referenz, ohne historische und gesellschaftliche Bedingungen zu reflektieren (vgl. Mecheril et al. 2013: 21f.). Er bildet eine unhinterfragte »Dreieinigkeit von Volk-Staat-Territorium« (Schulze Wessel 2017: 88; vgl. Arendt 1955: 431) ab. Selbst in einer Zeit rascher Nationalisierungsprozesse und der Formierung nationalistischer Gesellschaften gelten sozialwissenschaftliche Theorien gar als »national-blind«, wie sich von Parsons über Bourdieu und Luhmann bis hin zu Habermas zeigt – keiner der Theoretiker setzte sich analytisch mit der systematischen nationalen Rahmung von Staaten

und Gesellschaften auseinander.¹ Dabei ist die Welt schon immer von transnationalen Prozessen geprägt, selbst in den Hochphasen nationaler Grenzziehungen. Diese wurden nur lange aufgrund des methodologischen Nationalismus übersehen: »Perhaps it was more difficult to see the world in three dimensions when the sun stood at its zenith. In the evening, shadows grow and allow us to perceive the environment in clearer contours« (Wimmer/Glick Schiller 2002: 302). Das Ignorieren dieser Prozesse bildet einen Aspekt des methodologischen Nationalismus ab. Ein weiterer spiegelt sich in der nicht hinterfragten Annahme, dass nationale Diskurse, Loyalitäten und Geschichtsschreibung als gegeben vorausgesetzt werden, ohne diese zu problematisieren (vgl. ebd.: 304).²

Lange Zeit galt Migration als einmaliger linearer Prozess. Migrant:innen wanderten aus einem territorial umschlossenen »Container« in einen neuen und gliederten sich in die dortige »Aufnahmegesellschaft« ein, dem naturalistischen Prozess einer Entwurzelung und Wiedereinpflanzung gleich (vgl. Karakayalı/Tsianos 2007: 8; Bojadžijev/Römhild 2014: 10). Migrationsforschung fokussiert dabei insbesondere grenzüberschreitende Wanderungen und klammert jene aus, die von einer Stadt aufs Land und umgekehrt migrieren. Der Grenzübertritt wird dabei zur Anomalie, zu etwas Erklärungsbedürftigem und wirft Fragen der Loyalität der Zuständigkeiten und Zugehörigkeiten auf. Migrant:innen werden als Sicherheitsgefahr, als kulturelle »andere« beziehungsweise sozial Marginalisierte markiert (vgl. Wimmer/Glick Schiller 2002: 311). Der Fokus auf Grenzen, die ihre Funktion erfolgreich erfüllen können, führt jedoch »zur epistemologischen Ausschaltung migrantischer Agency« (Hess/Karakayalı 2017: 29). Migrant:innen werden zu den Antagonist:innen eines geordneten funktionierenden Staats und es ist eben dieser methodologische Nationalismus, welcher ein machtvolleres »Integrationsparadigma« hervorbringt, um die gesellschaftliche Stabilität des vermeintlichen homogenen »Staatskörpers« aufrechtzuerhalten. Migrant:innen haben diesem als individuelle Leistung nachzukommen – auch wenn der Gründungsmythos der Nation auf einer seit jeher stattfindenden Einwanderung fußt (vgl. Wimmer/Glick Schiller 2002: 309; Karakayalı/Tsianos 2007: 8).

Mit dem *Transnational Turn* hat die Migrationsforschung in den 1990er Jahren eine Wende vollzogen (vgl. Bojadžijev/Römhild 2014). Während Migration immer noch gerade in öffentlichen Diskursen als das Besondere und Außergewöhnliche stilisiert wird, ist sie vielmehr als konstante historische Tatsache zu begreifen. Nicht die Sesshaftigkeit, sondern die Mobilität bildet den »historischen Normalfall« ab (vgl. Mecheril et al. 2013: 8f.). Die durch die transnationale Wende angestoßene Fokusverschiebung auf die Normalisierung von Mobilität stellt die bis dato als »natürlich« markier-

- 1 Anzumerken ist jedoch, dass die modernen Sozialwissenschaften wie auch die Soziologie erst zu einer Zeit entstanden, in der die bürgerlich-kapitalistische Industriegesellschaft bereits nationalstaatlich eingefasst war und folglich in soziologischen Analysen als natürliche Bezugseinheit gesetzt wurde (vgl. Pries 2010: 17).
- 2 Andreas Wimmer und Nina Glick Schiller differenzieren insgesamt zwischen drei unterschiedlichen Varianten von methodologischem Nationalismus in unterschiedlichen Disziplinen und ordnen diese historisch ein. Die verschiedenen Modi speisen sich aus der genannten Ignoranz, der Naturalisierung sowie der unhinterfragten territorialen Eingrenzung auf Nationalstaaten (vgl. Wimmer/Glick Schiller 2002: 302–308).

te Sesshaftigkeit der sogenannten Mehrheitsgesellschaft infrage und irritiert den methodologischen Nationalismus der Migrationsforschung, indem das nationalstaatliche Container-Modell transzendiert wird (vgl. Bojadžijev/Römhild 2014: 12; Karakayalı/Tsianos 2007: 10). Transnationalität als Perspektive ermöglicht es, neue Blickwinkel zu eröffnen und die Verflechtungen über nationale Grenzziehungen hinaus zu untersuchen. Mit der Verschiebung der Perspektive auf transnationale Mobilität geraten die vielfach zirkulären Bewegungen sowie die komplexen Wege und sich über Staaten hinweg spannenden Muster der Migration in den Mittelpunkt und entlarven die populäre Repräsentation des Nationalstaats als machtvolle Imagination (vgl. Bojadžijev/Römhild 2014: 10f.). ›Transnational‹ verweist damit auf die Abkehr von traditionell nationalen Lebenskontexten hin zu sozialen Räumen, die durch Mehrfachzugehörigkeiten und vielfache Variationen möglicher Verbundenheit zu national-kulturellen Kontexten geprägt sind. Eine transnationale Perspektive nimmt demnach Sozialphänomene in den Blick, die sich in einer relativen Dauerhaftigkeit über mehrere lokale Bezugspunkte erstrecken und sich durch dichte Interaktionen auszeichnen (vgl. Mecheril et al. 2013: 9; Pries 2010: 10). Migration ist aus dieser Perspektive betrachtet nicht das Projekt Einzelner, sondern ein Prozess, der bereits auf translokalen Vernetzungen und globalen Bewegungen beruht (vgl. Bojadžijev 2011: 140f.).

Transnationalität als Perspektive einzunehmen bedeutet jedoch keinesfalls, nach einem einheitlichen methodischen oder theoretischen Konzept vorgehen zu können. Andreas Wimmer und Nina Glick Schiller verweisen auf eine Vielzahl von Ansätzen, die innerhalb der Migrationsforschung Konzepte und Strategien propagieren, den methodologischen Nationalismus zu überwinden, und dabei die Rhetorik der Deterritorialisierung sowie der Delokalisierung in den Fokus rücken. Sie mahnen jedoch an, dass einem kosmopolitischen Ideal folgend der mächtige Einfluss nationaler Ordnungen nicht verschleiert werden sollte und der wirkmächtige nationale Bezugsrahmen so für Akteur:innen verkannt würde (vgl. Wimmer/Glick Schiller 2002: 324-327). Denn transnationale Migrationsforschung übersehe häufig, in welcher Form sich Ausgrenzung und Exklusion niederschlagen, indem ausschließlich die Spuren der Flexibilität und Mobilität im Blickfeld verbleiben und so würden transnationale Praktiken vornehmlich als widerständiger, politischer Raum konzeptualisiert, ohne die Wechselwirkung zwischen Migrationsstrategien und Kontrollmechanismen zu analysieren (vgl. Tsianos/Hess 2010: 247). Gesellschaftliche Zusammenhänge wie ökonomische, politische oder national- oder sozialstaatliche Transformationen würden dabei nach wie vor weitestgehend unterschlagen und so wird vielfach betont, dass der methodologische Nationalismus noch lange nicht überwunden sei (vgl. Römhild 2018: 70; Bojadžijev/Römhild 2014: 14; Lehnert/Lemberger 2014: 45; Mecheril et al. 2013: 19).

Auch wenn die Vernetzung untereinander höchstens verdeckt stattfinden kann, spielen gerade für illegalisierte Migrant:innen die bereits bestehenden translokalen Netzwerke eine entscheidende Rolle (vgl. Schwenken 2006: 91). Eine transnationale Perspektive auf das Feld der illegalisierten Migration ist daher unumgänglich. Die Betonung der Wirkmächtigkeit nationaler Ordnungen als imaginierte Gemeinschaften (Anderson 1988) ist im Konzept der *Transnationalisierung* erhalten und grenzt sich damit von Konzepten fortschreitender Globalisierung wie Kosmopolitisierung ab (vgl. Pries 2010: 15). Geschieht dies nicht, wird insbesondere illegalisierte Migration unkritisch

»als eine Art Gegenmacht zu den nationalstaatlichen Territorialisierungspraktiken konzipiert« (Karakayalı 2008: 254). So wird suggeriert, illegalisierte Migrant:innen befänden sich außerhalb nationalstaatlicher Wirkmacht. Dabei gilt es, die nationale Ordnung präsent zu halten – ohne diese einerseits als »natürliche« Ordnung vorzusetzen und ohne diese andererseits hinter einem kosmopolitischen Ideal zu verschleiern –, denn so ist es jene nationale Ordnung, die zu Illegalisierung führt und einen maßgeblichen Einfluss auf die Alltagsbewältigung Illegalisierter einnimmt.

1.2. Nachdenken über Mobilität

If there were no borders, there would be no migration – only mobility. (De Genova 2017: 6)

Ohne Mobilität bräuchte es keine Grenze. Der Grenze steht daher immer die Bewegung gegenüber und diese wird unterteilt in regulierte, kontrollierte, erlaubte, unerlaubte, unsichtbare, ungesteuerte, beobachtete – oder um es normativ zu formulieren – in »gute« und »schlechte« Mobilität (vgl. Jones 2017: 166). Mobilität, gerade im Kontext einer globalisierten Berufswelt, ist zunächst jedoch ein positiv konnotierter Begriff und gilt als Imperativ des modernen und erfolgreichen Individuums. Mobilitätskonzepte kommen demnach häufig gänzlich ohne kulturalisierende Zuschreibungen und der damit einhergehenden Entwurzelung und Entfremdung aus, wohingegen Migrationskonzepte auf eben diese verweisen und die Grenze zu ihrem konstitutiven Bestandteil machen (vgl. Lehnert/Lemberger 2014: 47): »Während Mobilität prinzipiell immer und überall möglich ist, stellt Migration eine spezifische, weil politisch regulierte Form der Mobilität dar, die immer mit Grenzen rechnen muss« (ebd.: 57).

Staatliche Gesetze und Kontrolle über Mobilität bilden die Voraussetzung für die juristische Kategorie der »illegalen Einwanderung«. Daher ist der Blick auf Migrationskontrollpolitiken von zentraler Bedeutung, um das Konstrukt der aufenthaltsrechtlichen Illegalität weiter auszudifferenzieren. Diese regeln die Aus- und Einreisebestimmungen eines nationalstaatlichen Territoriums. Sie regeln zudem die Konditionen für den Zuzug und Aufenthalt aller Nicht-Staatsangehörigen (vgl. Benz/Schwenken 2005: 365). Auch in diesem Kapitel geht es nicht um eine vollständige Chronologie migrationspolitischer Gesetzesbeschlüsse der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der EU, sondern um das Herausgreifen zentraler politischer Wendepunkte, die für Migrationsbewegungen und den Aufenthalt in Deutschland im Hinblick auf illegalisierte Migration von großer Bedeutung sind. Dabei fokussiere ich zunächst die Migrationspolitiken Deutschlands und werfe anschließend einen Blick auf die EU-europäische Migrations- wie auch Asylpolitik, da diese sich gegenseitig bedingen.

1.2.1. Migrationspolitische Konturen

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland Fahndungslisten wegen »illegalen Aufenthalts« geführt. Dabei wurden schon während der Weimarer Republik grenzüberschreitende Wanderungen der Arbeitsmarktlage entsprechend kontrolliert und Migrant:innen in »brauchbare« und »überflüssige« Arbeitskräfte unterteilt. Eine besondere Neuerung zu dieser Zeit war die gesetzliche Regelung des Vorrangs einheimi-

scher Arbeiter:innen gegenüber zugewanderten Arbeitskräften, welche noch heute der deutschen Migrationspolitik zugrunde liegt. Nach dem deutschen Angriff auf Polen 1939 begann die direkte Zwangsrekrutierung in den besetzten Gebieten. Die nach Kriegsende anschließende Repatriierung der *Displaced Persons*³ erfolgte wiederum rasch und nicht immer freiwillig (vgl. Heck 2008: 68–70). Zudem begann bereits Mitte der 1950er Jahre die Anwerbung sogenannter ›Gastarbeiter:innen‹,⁴ welche nach dem Mauerbau 1961 nochmals intensiviert wurde. Die migrierten Arbeitnehmer:innen schlossen die Lücken auf dem Arbeitsmarkt und besetzten Arbeitsplätze im Niedriglohnssektor unter schlechten Arbeitsbedingungen. Die Aufenthaltszeit blieb zunächst vom Arbeitskräftebedarf abhängig. Die Beschäftigten dienten so als Konjunkturpuffer. Erst 1965 wurde offiziell die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitserlaubnis zu verlängern, und auch der Familiennachzug wurde nur zögerlich gewährt (vgl. Seifert 2000: 103; Kasperek 2017a: 14). 1973 wurde infolge der weltweiten Ölkrise ein Anwerbestopp verhängt und Arbeitsmigrant:innen sollten in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Es ist das Paradox, welches im ›Gastarbeitersystem‹ von vornherein angelegt war, denn so wurde lange die Fiktion aufrechterhalten, dass die Arbeitskräfte wieder zurückkehren würden: »Dieses System ist auch ein System der *erstarrten Bewegung*« (Holert/Terkessidis 2006: 46, Herv. i. O.), da sich Menschen bewegen, ohne jemals anzukommen. Viele machten jedoch vom Recht auf Familiennachzug gebrauch und blieben – oder um es in den berühmten Worten Max Frischs zu sagen: »Wir riefen Arbeitskräfte, und es kamen Menschen« (vgl. Kasperek 2017a: 14f.). Durch den Anwerbestopp und der damit einhergehenden Einschränkung legaler Einreisemöglichkeiten wurden viele Menschen in die aufenthaltsrechtliche Illegalität gedrängt (vgl. Heck 2008: 73). Unter dem steigenden Druck rassistischer Stimmungsmache und problemzentrierter Diskurse rund um die Bildung sogenannter Parallelgesellschaften sollte das Rückförderungsgesetz von 1983 dazu beitragen, den erreichten ›Ausländeranteil‹ zu verringern und weitere Zuwanderung zu unterbinden. Die Rückkehrbereitschaft hielt sich jedoch trotz der versprochenen Prämie in Grenzen (vgl. Nuscheler 2004: 126).

Zunehmend gab es in Deutschland jedoch auch Stimmen, die einen erleichterten Zugang für Hochqualifizierte forderten. Unter Bundeskanzler Gerhard Schröder setzte sich im Jahr 2000 nach jahrzehntelangem Widerstand gegen die Einwanderungsrealität die Auffassung durch, dass gesteuerte und begrenzte Zuwanderung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft nutze. So trat die sogenannte *Green-Card*-Regelung in Kraft, welche sich nach der ökonomischen Nutzbarkeit von Migrant:innen orientierte (vgl. Heck 2008: 96). Zum einen galten dies und die daran anschließende Debatte über ein neues Zuwanderungsgesetz⁵ als Paradigmenwechsel, zum anderen wurde

3 Die Alliierten benutzten den Begriff (kurz ›DP‹) für Zivilist:innen, die sich außerhalb der nationalen Grenzen ihres Landes befanden, zum Beispiel Zwangsarbeitende oder Kriegsgefangene. Es soll circa elf Millionen DPs in den europäischen Ländern gegeben haben (vgl. Heck 2008: 70).

4 Der Begriff der ›Gastarbeit‹ greift jedoch viel zu kurz, so zeigte sich, dass nicht ausschließlich wirtschaftliche Faktoren für Migrant:innen eine Rolle spielten, sondern viele auch die Möglichkeit nutzten, südeuropäischen Diktaturen zu entkommen. Unter dem Deckmantel der Gastarbeit ging es neben der Arbeitsaufnahme häufig also primär um politisches Exil (vgl. Römhild 2018: 77).

5 Das Zuwanderungsgesetz trat erst am 1. Januar 2005 in Kraft und beinhaltete ausschließlich Erleichterungen der Aufenthaltserlaubnis für Wissenschaftler:innen und Spezialist:innen bezie-

kritisiert, dass ein großer Teil der Zugewanderten nach wie vor keine Beachtung fand: »Sie fallen aus der neuen, an wirtschaftlichen Bedarfskriterien orientierten Maxime der Migrationspolitik heraus: ›Zuwandern darf nur, wen wir brauchen, aber nicht, wer uns braucht‹« (Nuscheler 2004: 135). Dies verdeutlicht ein maßgebliches strukturelles Problem. Es gibt in den europäischen Ländern einen erheblichen Bedarf an Arbeitskräften im Niedriglohnsektor, jedoch fehlen legale Einreisebestimmungen für diese. Dieser Faktor wiederum trägt enorm zur Illegalisierung der Migration bei (vgl. Schwenken 2006: 89; Andersson 2014: 13; Karakayalı 2008: 32).⁶

Neben der Arbeitsaufnahme bestand in Deutschland bereits früh die Möglichkeit, Asyl zu beantragen. Vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus wurde schon 1948/49 das Asylrecht eingeführt, welches den uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Asyl bei politischer Verfolgung im nationalen Gesetz verankerte und damit zu der Zeit im Vergleich zu anderen nationalen Verfassungen als einzigartig galt (vgl. Heck 2008: 74). Dieses wurde bis in die 1970er Jahre jedoch kaum in Anspruch genommen, was nicht bedeutet, dass es zuvor keine Geflüchteten gegeben hätte – denn viele kamen bereits unter dem Deckmantel des/der ›Gastarbeiter:in‹ und folglich stieg die Zahl an Asylanträgen mit dem Anwerbestopp massiv an (vgl. Heck 2008: 74; Kasperek 2017a: 15f.). Die Möglichkeit, überhaupt Asyl zu beantragen, wurde zunehmend eingeschränkt, indem für einige Herkunftsländer bereits 1980 eine Visumspflicht eingeführt wurde und legale Einreisemöglichkeiten so erschwert wurden, da die meisten Menschen die Bedingungen für ein Visum nicht erfüllen konnten. Die Beschleunigungsmaßnahme 1982 führte dazu, dass ›offensichtlich unbegründete Anträge‹⁷ im Eilverfahren abgelehnt werden konnten. Das zunächst auf zwei Jahre ausgeweitete Arbeitsverbot wurde 1985 auf fünf Jahre erhöht und die Bundesregierung forderte Bußgelder für Fluggesellschaften, die Menschen ohne gültige Visa an Bord genommen hatten. 1986 wurde erstmals mit der Asyldebatte als zentralem Thema

hungsweise Selbständige, die mindestens eine Million Euro investierten. Des Weiteren wurden unter anderem Sanktionen für Menschen eingeführt, die Sprach- und Integrationskurse verweigerten, sowie Sicherheitsbestimmungen verschärft (vgl. Heck 2008: 100).

- 6 Tom Holert und Mark Terkessidis (2006: 91) analysieren in dem Zusammenhang die Handlungspraktiken der Politik, auch dafür zu sorgen, dass dem informellen Arbeitsmarkt nicht die Billiglohnarbeitenden ausgehen. So würden in den sogenannten Ausreisezentren durch »staatlich induzierte ›Hoffungs- und Orientierungslosigkeit‹« (ebd.) die Menschen nahezu ermutigt, in die Illegalität abzutauchen, um der unsicheren Warterei ein Ende zu bereiten und sich eine Beschäftigung auf dem informellen Arbeitsmarkt zu suchen (vgl. ebd.; Heck 2008: 30). Ein ähnliches Phänomen zeichnete sich auch in anderen Staaten ab. So schuf Spanien informelle Schlupflöcher, indem diejenigen Migrant:innen, die beispielsweise in den spanischen Enklaven Ceuta und Melilla aufgegriffen wurden und keinen Ausweis hatten, mit einem Ausreisebescheid wieder auf die Straße, auf ›freien Fuß‹ gesetzt wurden. Dahinter stand das Kalkül spanischer Behörden, dass die Migrant:innen nicht das Land verließen, sondern ohne Papiere untertauchten und Lücken als Billiglohnarbeitende auf dem informellen Arbeitsmarkt schlossen (vgl. Holert/Terkessidis 2006: 27f.).
- 7 Ein Antrag gilt dann als ›offensichtlich unbegründet‹, wenn in ein sicheres Herkunftsland abgeschoben oder den Antragstellenden zugemutet werden kann, in einem sicheren Gebiet innerhalb des Herkunftslandes zu leben, oder die vorgebrachten Gründe asylrechtlich nicht relevant sind beziehungsweise nicht anerkannt werden (zum Beispiel wirtschaftliche Gründe) (vgl. Heck 2008: 80).

Wahlkampf betrieben, indem die Union eine Kampagne gegen sogenannte Asylbetrüger aufführ. Auf der Innenminister:innenkonferenz wurde beschlossen, künftig auch in Krisengebiete abzuschieben (vgl. Heck 2008: 75f.; Seifert 2000: 116). Trotz aller Abschreckungsmaßnahmen konnte der konstante Anstieg von Asylsuchenden nicht verhindert werden. 1992 erreichte Deutschland mit knapp einer halben Million Erstanträgen einen nationalen Höchststand (vgl. Nuscheler 2004: 133). Zudem brach sich in den 1990er Jahren eine Welle rassistischer Gewalt Bahn. Ausgerechnet nach den Pogromen von Rostock-Lichtenhagen kam es schließlich zu einer politischen und rückblickend historischen Kehrtwende, indem die Mehrheit im Bundestag am 1. Juli 1993 einer faktischen Aushöhlung des Asylrechts zustimmte (vgl. Kasperek 2017a: 24): dem sogenannten Asylkompromiss⁸, welchen Franz Nuscheler (2004: 148) als »Erosion eines Grundrechts« betitelt. So blieb zwar das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte bestehen, aber durch die beinahe unmöglich gemachte legale Einreise produzierte der Asylkompromiss erst recht illegalisierte Grenzübertritte (vgl. Schulze Wessel 2017: 84). Da die Zahl der gestellten Asylanträge in den folgenden Jahren nun rapide sank und 2002 den niedrigsten Stand seit 15 Jahren erreichte, sah die Regierung, die den Asylkompromiss beschlossen hatte, dies als Erfolg ihrer Politik an. Die Zahl der Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber:innen nahm indes zu. Dies hatte den Nebeneffekt, dass die Zahl der illegalisierten Migrant:innen ebenfalls anstieg (vgl. Heck 2008: 78; Nuscheler 2004: 153).

Die politischen Entscheidungen der Regierung und der Bundesgerichte lassen den Schluss zu, dass das Ausländerrecht und das Asylrecht eher als Gefahrenabwehrrecht verstanden wurden denn als humanitäre Verpflichtung. So wurde in vielen westeuropäischen Ländern die Zuständigkeit für Migration von den Sozial- und Arbeitsministerien zum Innenministerium verschoben und »damit als Frage der ›Inneren Sicherheit‹ definiert« (Kasperek 2017a: 17). Ein Blick auf die EU-europäische Migrationspolitik bestätigt diese Perspektive. Bereits ein Jahr nach dem Schengen-Abkommen wurde 1986 eine Gruppe gegründet, deren Anliegen es war, eine europäische Grenz- und Asylpolitik zu etablieren. Im sogenannten Palma-Dokument von 1989 rückte die gemeinsame Priorität der Bekämpfung ›irregulärer‹ Einwanderung an zentrale Stelle. Ende der 1980er Jahre waren somit die wesentlichen Faktoren europäischer Migrationspolitik festgelegt, darunter die Harmonisierung der Asylpolitik und gemeinsame Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kampf gegen ›unerwünschte‹ Migration (vgl. Schwenken 2006: 96).

8 Der Asylkompromiss beinhaltete die ›Drittstaaten-Regelung‹, welche besagt, dass der Rechtsanspruch auf Asyl derjenigen Personen erlischt, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, dazu gehörten alle Nachbarstaaten der BRD. Eine legale Einreise auf dem Landweg wurde damit ausgeschlossen. Bei Einreise am Flughafen sollte ein eingeschränktes Schnellverfahren über das Asylgesuch entscheiden. Außerdem wurde die Klassifikation ›Sichere Herkunftsstaaten‹ etabliert, welche das Recht auf eine unabhängige Prüfung der Asylgründe der Antragsteller:innen einschränkt. Zudem wurde das Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt mit erheblichen Einschränkungen für die Lebensbedingungen: Der Ersatz von Bargeldleistungen durch Zuteilung von Esspaketen ohne Rücksicht auf bestimmte Ernährungsgewohnheiten kostete die Kommunen ironischerweise noch mehr als die Barauszahlungen. Leistungen und Krankenhilfen, die über das absolut Notwendigste hinausgingen, wurden gekürzt beziehungsweise verweigert, was als schikanös galt (vgl. Nuscheler 2004: 148-151; Kasperek 2017a: 25f.; Seifert 2000: 118).

Es folgte 1990 das Dublin-Abkommen (vgl. Kasperek 2017a: 35, vgl. auch Kapitel II. 1.1.1). 1992 schlossen sich die EG-Staaten mit dem Vertrag von Maastricht zur EU zusammen. Der Wiener Prozess 1991 und der Budapester Prozess 1993 hatten beide die gemeinsame Bekämpfung ›irregulärer‹ Einwanderung zum Ziel und damit einhergehend den Ausbau der Außengrenzkontrollen. Es folgten der Amsterdamer Vertrag 1998, die Konferenz im finnischen Tampere 1999, wo unter anderem das Dublin-System überarbeitet und um Dublin II⁹ erweitert wurde, und der EU-Gipfel 2002 in Sevilla, in dessen Rahmen weitere Grundsteine in Sachen europäischer Migrationspolitik gelegt und das »europäische Migrationsregime« (vgl. Eule et al. 2020; Hess et al. 2017; Friese 2017; Karakyali 2008) systematisch ausgebaut wurden. Dazu zählten unter anderem koordinierte Grenzsicherungen, eine gemeinsame Liste über visapflichtige Staaten sowie Rücknahmeabkommen, die unter Sanktionsandrohungen durchgesetzt wurden.¹⁰ Des Weiteren gehörte auch eine Regionalisierungspraxis oder auch ›Containment-Politik‹ dazu, welche zum Ziel hatte, Geflüchtete möglichst außerhalb des EU-Territoriums beispielsweise in Massenauffanglagern aufzuhalten. Yann Moulier Boutang (2007: 175) betitelt diese als »Lagerpolitik«, welche auf dem kolonialen Erbe fuße und eine »systematische Wiederaufnahme der alten Unterscheidung zwischen StaatsbürgerInnen und Untertanen [...] sowie [...] das Experimentieren mit Kontrollmöglichkeiten über MigrantInnen im Zuge der nachlassenden Souveränität der Nationalstaaten innerhalb der EU« (ebd.: 174) beschreibe. Der Terminus ›offensichtlich unbegründeter Asylantrag‹ erhielt Einzug im Sprachgebrauch der EU und der vorübergehende oder zeitweilige Schutz wurde als Instrument implementiert, das in den Genfer Flüchtlingskonventionen verankerte Recht auf unbegrenzten Schutz zu umgehen. Dies hatte zur Folge, dass legale Zugangswege für viele Geflüchtete versperrt wurden und – wenn sie doch Westeuropa erreichten – sie meist in permanenter Unsicherheit leben mussten, da durch den zeitweiligen Schutz der Aufenthalt jederzeit beendet werden konnte (vgl. Heck 2008: 79–81). Tom Holert und Mark Terkessidis (2006: 47f.) fassen die restriktive Migrationspolitik treffend zusammen:

Man wartet darauf, genügend Geld für die Reise zu haben. Man wartet auf ein Visum. Man wartet auf Gelegenheiten. Dann wartet man erneut, wenn man das Pech hat, auf der Reise oder bereits innerhalb von Europa geschnappt zu werden. Man wartet etwa

-
- 9 Mit Dublin II wurde eine Erleichterung für nahe Familienangehörige geschaffen, indem der Mitgliedsstaat für zuständig erklärt wurde, in dem bereits Familienangehörige ansässig waren. Außerdem wurde eine Frist von sechs Monaten eingerichtet, nach deren Ablauf die Zuständigkeit auf das Land übergehen sollte, in dem sich die betreffende Person gerade befand, auch wenn die Person über ein anderes EU-Land eingereist war. Implizit forderte die Verordnung demnach die Mitgliedsstaaten geradezu heraus, ihre Grenzen möglichst gut gegen illegalisierte Einwanderung zu schützen beziehungsweise ›Dublin-Fälle‹ möglichst schnell aufzugreifen und auszuweisen (vgl. Parusel 2010: 112–116).
- 10 So wurden Staaten von der EU mit finanzieller Zuwendung bedacht, wenn sie sich in das europäische Grenzregime einbinden ließen. Seit den 1990er Jahren besteht rund um die EU ein Netz an Staaten, die an Rücknahmeabkommen gekoppelt sind. So kam es auch zu Kettenabschiebungen, die es den Staaten ermöglichten, Personen legal von Land zu Land zu schieben (vgl. Schwenken 2006: 102f.). Mit Dublin II sollten Kettenabschiebungen jedoch unterbunden werden (vgl. Kasperek 2017: 37).

auf die Ausweisung. Oder darauf, irgendwo ›ausgesetzt‹ zu werden. Oft wartet man mit ungewissem Ausgang. Die europäische Einwanderungspolitik ist eine Regie der Warteschlangen.

Ungeachtet aller Restriktionen konnte Migration nie vollends verhindert werden. Der sogenannte *March of Hope* bildet rückblickend die Ikonografie des Sommers 2015 (vgl. Kasperek 2017: 40f.). Trotz weitestgehend abgeschottetem Schengenraum überwandten Geflüchtete Grenzen in Richtung der westeuropäischen Länder: »They camped on the city squares all over Europe; they jumped on ferries and trains; and whenever the official means of transportation were blocked by the police, they literally marched hundreds of kilometers to cross the next national border« (Hess 2017: 87). Dabei stellt der Sommer der Migration 2015 faktisch nicht die Krise der Geflüchteten dar – der Begriff der ›Flüchtlingskrise‹ verortet die Krise an falscher Stelle, schließlich handelte es sich um eine durchaus absehbare Migrationsbewegung¹¹ –, sondern beschreibt vielmehr die Krise des europäischen Grenzregimes (vgl. Kasperek 2017a: 38, 105; Schulze Wessel 2018: 12f.; Frieze 2017: 34; De Genova 2017: 9; King 2016: 1). Nachdem die Grundversorgung der vielen Tausend Migrant:innen am Budapester Bahnhof Keleti zusammengebrochen war und die Weiterreise ins Stocken geriet, machten sich viele zu Fuß auf den Weg in Richtung ungarisch-österreichische Grenze. Die von den Migrant:innen selbst hervorgebrachte Initiative schuf einen Korridor zwischen konkurrierenden Ordnungen. So wurde Dublin I als Grundpfeiler des europäischen Asylsystems quasi suspendiert (vgl. Kasperek 2017: 45). Kurz schien es so, als sei die langjährige Forderung nach einem humanitären Korridor nach Europa verwirklicht – über die Sommermonate organisierten die Staaten einen schnellen Transit von Griechenland bis nach Deutschland und weiter in die skandinavischen Länder. Dieser Korridor wurde jedoch nicht institutionalisiert, ganz im Gegenteil, er wurde nach und nach geschlossen. An verschiedenen Binnengrenzen kam es zudem ab Sommer 2015 wieder zu Kontrollen, bis hin zu der Errichtung von Grenzzäunen (vgl. Kasperek 2017a: 104). Der Korridor versinnbildlichte somit einen temporären Raum der Ausnahme. Eine Lösung dieser vielfach benannten ›Krise‹ bestand zudem aus dem Rückgriff auf »altbekannte[s] Repertoire« (ebd.: 105), nämlich der erneuten Externalisierung der Grenzsicherung durch den EU-Türkei-Deal 2016 (vgl. ebd.: 105-109). Die demonstrierte Handlungsfähigkeit der Staaten zur Eindämmung der Migration, welche Holert und Terkessidis (2006: 45) als symbolische Inszenierung entlarven, gebe Politiker:innen die Möglichkeit, durch ›hartes‹ Durchgreifen »ein Theater der Souveränität« aufzuführen. Dabei würde die Investition in die Abwehr von Migrant:innen jedoch lediglich dazu führen, dass neue Schlupflöcher und (gefährlichere) Routen entstehen (vgl. Holert/Terkessidis 2006: 45).

11 Während die europäischen Institutionen sich in den Jahren zuvor insbesondere auf den Mittelmeerraum konzentrierten und zu dessen zunehmender Militarisierung beitrugen, schien ihnen, so analysiert Bernd Kasperek (2017a: 98), die vermehrte Bewegung der ›Fluchtmigration‹ durch eine dramatische Verschlechterung in den Flüchtlingslagern der Nachbarstaaten sowie aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs in Syrien entgangen zu sein. Die Migrationsbewegung knapp einer Million Geflüchteter im Sommer 2015 geriet also verspätet in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit, obwohl bereits im Frühjahr die Ankunft zahlreicher Menschen auf den griechischen Ägäischen Inseln bekannt war.

Aus einer Metaperspektive betrachtet, hat sowohl die deutsche als auch die EU-europäische Migrationspolitik, welche sich seit jeher gegenseitig bedingen und beeinflussen, stets zwischen hochqualifizierten, benötigten Fachkräften und Migrant:innen aus ärmeren Schichten unterschieden: So sollte einerseits Zuwanderung durch Formen der Arbeitsmigration etabliert werden,¹² andererseits hielt die EU wie auch Deutschland an der Vorstellung fest, sie könne sich vor nicht erwünschter Zuwanderung insbesondere aus Nicht-EU-Ländern abschotten (vgl. Heck 2008: 93). Dabei behauptet die Migrationspolitik keine Bekämpfung der Mobilität an sich, sondern vielmehr die Implementierung eines Mobilitätsregimes, in dem bestimmte Migration reglementiert und begrenzt werden soll und andere explizit gefördert wird. Sandro Mezzadra (2009: 218) fasst dies treffend zusammen:

Dieses neue Grenzregime zeigt sich letztendlich als Tendenz zu einer *selektiven und differenziellen Inklusion* von Migrantinnen und Migranten, die sich darin niederschlägt, dass permanent eine Vielzahl verschiedener Status produziert wird: Im äußersten Fall ist es der eines *Fremden ohne Papiere*, dessen Los es ist, auf Dauer Bewohner des europäischen politischen Raumes zu sein. (Herv. i. O.)

Zwar können die europäischen Grundsätze auch als Versuch gelesen werden, einen angemessenen und allgemeinen Flüchtlingsschutz zu garantieren, aber dies kann nicht die Tatsache verschleiern, dass die grundlegende Stoßrichtung immer eher auf die Verhinderung von Migration ausgerichtet gewesen ist (vgl. Kasperek 2017a: 35). Die Bekämpfung ›unerwünschter‹ Migration kann dabei als die verbindende Klammer der hier skizzierten beschlossenen Maßnahmen sowohl auf deutscher als auch auf EU-Ebene begriffen werden, denn so galt von vornherein bei der Bekämpfung sogenannter irregulärer Migration komplette Einigkeit aller Mitgliedsstaaten sowie der EU-Kommission, des Europaparlaments und des Europarats.

Doch was meint hier konkret ›illegale Migration‹? Der Begriff wurde und wird meist in Zusammenhang mit terroristischen und kriminellen Netzwerken erwähnt und deren Ausschluss darüber legitimiert, dass nur so eine breite Akzeptanz geschaffen werden könne, Geflüchtete aus humanitären Gründen aufzunehmen, wenn die EU dafür in aller Härte gegen vermeintlichen ›Asylmissbrauch‹ vorgehe (vgl. Schwenken 2006: 96-99). Hier kommt auch der ›Sicherheit-Angst-Nexus‹, wie ihn Alexandra Schwell (2018: 113) erläutert, zum Tragen. Dieser beruht unter anderem auf der Imagination von Bedrohungen und Risiken und kann zugleich von politischer Seite instrumentalisiert werden (vgl. ebd.). Daraus lassen sich zwei zentrale Punkte herausarbeiten: Erstens trugen der

12 Synchron zu den Debatten in Deutschland wurde auch auf EU-Ebene der Nutzen von Migration betont, vorausgesetzt sie würde erfolgreich reguliert werden. Die neu entstehende Anwerbepolitik wurde jedoch zeitgleich immer wieder mit restriktiven Regelungen eingegrenzt (vgl. Schwenken 2006: 99f.). Auch wenn von der EU-Kommission mehr legale Migrationswege (auch mit Verweis auf die europäische Demografie) gefordert wurden, wurden diese kaum geschaffen. Einzig die *Blue Card*, der bis dato einzige gemeinsame Aufenthaltstitel innerhalb der EU, kann als ein Ansatz gewertet werden, legale Einwanderungswege für hochqualifizierte Migrant:innen zu schaffen, jedoch sind die Anforderungen für diese so hoch, dass sie für eine Migration auf europäischer Ebene nahezu irrelevant bleibt (Kasperek 2017a: 35f.).

Anwerbestopp, die Visa-Abkommen und später das mit dem Asylkompromiss einhergehende Konzept der »sicheren Drittstaaten«, welches unter anderem auf europäischer Ebene gesetzlich verankert wurde, wesentlich zur Illegalisierung bei, denn durch die Rücknahme-Verpflichtung von Drittstaaten konnten Betroffene nun einfach undefiniert werden in »illegale« Migrant:innen (vgl. Heck 2008: 78). Das alles hat zur Folge, dass die Einwanderung von Geflüchteten heute überhaupt beinahe ausschließlich illegalisiert erfolgt, da alle EU-Staaten und viele angrenzende Staaten sogenannte sichere Drittstaaten darstellen. Zweitens deutet sich hier bereits an, dass der Terminus der »illegalen« oder »irregulären« Einwanderung meist nur im Kontext von Asyl Gebrauch findet. Dabei sind paradoxerweise illegalisierte Migrant:innen überwiegend eben nicht diejenigen, die klandestin Grenzen überschreiten, sondern jene, die vollkommen legal beispielsweise mit einem Schengenvisum einreisen und erst mit dessen Verfall illegalisiert werden (vgl. Scheel 2017: 37). Überhaupt machen gegenwärtig Migrant:innen ohne legalen Aufenthaltsstatus faktisch nur einen geringen Teil der migrantischen Bevölkerung in Europa aus und werden dennoch häufig in den Mittelpunkt politischer wie medialer Debatten gerückt, eben weil sich an diesen ein Exempel statuieren lässt (vgl. Eule et al. 2020: 11). Der Terminus der »illegalen« Einwanderung, die es einzudämmen gilt, produziert also einerseits genau dort, wo er Anwendung findet, illegalisierte Grenzübertritte und damit einhergehend einen illegalisierten Aufenthaltsstatus. Andererseits findet vielfach eine Zuschreibung vermeintlicher »illegaler Migration« statt, die gar nicht mit dem tatsächlichen Rechtsstatus korreliert.

Charakteristisch für die öffentliche Rede über diese Ereignisse ist unter anderem, dass die MigrantInnen auf den Booten schon als illegal gelten, lange bevor sie die Grenze nach Europa überschritten haben, manchmal noch im Herkunftsland. (Karakayalı 2008: 13f.)

Die Gleichsetzung von Geflüchteten mit der im umgangssprachlichen Terminus behaupteten »illegalen Migration« verschleiert den migrationspolitischen Abwehrmechanismus der EU, indem der tabuisierte Akt pauschal den Geflüchteten zugeschrieben wird und nicht dem Grenzregime. Dabei gilt es hervorzuheben, dass die Gründe, aus denen heraus Migrant:innen eine Reise antreten, noch nie »mit den Kategorien erklärbar [waren], die Staaten zur Verfügung stellen, um eine legale Einreise zu ermöglichen« (Karakayalı 2008: 16.). Vielmehr repräsentieren die staatlichen Kategorien die »Grenzen des Sagbaren und des Legitimen« (ebd.). So ist die Migrationspolitik, gerade wenn es um »Fluchtmigration« geht, mit sicherheitspolitischen Debatten verzahnt und von normativen Termini gerahmt.

Wie Migrationen benannt werden, das zeigt nicht zuletzt die Geschichte der Namen der MigrantInnen in Deutschland, ist offenbar auch ausschlaggebend dafür, unter welchen Bedingungen sie realisiert werden können. Vom Fremd- und Gastarbeiter, über den Ausländer und Asylanten, bis hin zum erst kürzlich in die Arena getretenen Migrant:innen – all diese Namen reflektieren auch die Gestalt der Machtbeziehungen zwischen den auf diese Weise sich immer wieder neu gründenden Größen namens »Mehrheitsgesellschaft« und MigrantInnen. (Ebd.: 12)

Illegalisierte Migration lässt sich weder auf ›Fluchtmigration‹ reduzieren, noch stellt sie eine für sich stehende Zuwanderungskategorie dar. Sie ist wohl aber in das von Karakayalı beschriebene Machtverhältnis eingepflegt: Die Migrationskontrollpolitik erschafft und reproduziert durch repressive Grenzpolitik also erst das Phänomen, welches sie zu bekämpfen gedenkt. Oder anders formuliert: Illegalisierte Migration wird genau dort erzeugt, wo sie eingedämmt werden soll, da neu gezogene Grenzen und Kontrollpolitiken noch nie zu einer kompletten Abschottung geführt haben, sondern lediglich zu einer Verschiebung von Mobilität. Paradoxe Weise fallen dabei Menschen, die bereits seit Jahren ohne Aufenthaltsstatus (die meist prekären) Lücken auf dem Arbeitsmarkt füllen, aus politischen Diskussionen heraus.

1.2.2. Autonomie der Migration als Methode

In der politikwissenschaftlichen Diskussion wird der Staat meist als souveräner Akteur konzeptualisiert und infolgedessen werden Migrant:innen häufig als nur von ihm zu steuernde Objekte gelesen. Als Gegenentwurf zu den staatszentrierten und objektivierenden politikwissenschaftlichen Diskursen ist der Ansatz der Autonomie der Migration zu lesen, welcher die Praxen der Migrant:innen einer staatlichen (Ohn-)Macht gegenüberstellt (vgl. Benz/Schwenken 2005: 365-367). Dieser Ansatz betrachtet migrantisches Subjekte weder als Opfer noch als Täter:innen, sondern rückt vielmehr die Bewegung als eine autonome gesellschaftliche Kraft in den Mittelpunkt. Dadurch werden die Wechselwirkungen politischer Maßnahmen, Politiken der Migrationsregulierung sowie mobile Praxen, die diese Ordnungen herausfordern, sichtbar (vgl. Lehnert/Lemberger 2014: 54).

Das Konzept der Autonomie der Migration wurde erstmals von Yann Moulier Boutang formuliert und hat seinen Ursprung in postoperaistischen Debatten in Italien. Moulier Boutang geht von einer wechselseitigen Determinierung von Bewegungen der Menschen und staatlichen Regulierungen aus und fordert eine Umkehr der Perspektiven. Es gehe nicht darum, die Grenze zum Ausgangspunkt der Überlegungen zu machen, sondern die Perspektive der Migration einzunehmen (vgl. Moulier Boutang 2007: 170). Dies ermöglicht, Migrant:innen nicht als »beliebig formbare Materie« (ebd.) zu konzeptualisieren, die den Mechanismen ihrer Kontrolle unterworfen sind, sondern sie als aktiv Handelnde, die durch Praktiken des Entziehens sowie Entkommens Migrationskontrollen unterlaufen, transzendieren und mit hervorbringen, sichtbar zu machen (vgl. Hess/Karakayalı 2017: 28f.): »Europa schottet sich nicht ab, es entsteht vielmehr ein komplexes System der Limitierung, Differenzierung, Hierarchisierung und partiellen Inklusion von Migrantengruppen« (Bojadžijev/Karakayalı 2007: 204). In diesem Sinne sind Migrationsbewegungen auch nicht auf die althergebrachte Formel der *Push-and-pull*-Faktoren zu reduzieren. Nicht die Anwerbeabkommen sind die Bewegende der Migration, sondern sie sind als *Reaktion* auf bereits vorhandene Migration zu lesen: »Yet the movement of people around the world, and hence across these border zones, came first. The multifarious attempts to manage or control this autonomous mobility have always come as a response« (De Genova 2017: 6). Das Konzept der Autonomie der Migration nimmt demnach Migration als Struktur und Prozess in den Blick, indem es die Wechselwirkungen zwischen räumlicher Mobilität

und dem jeweiligen Grenzregime fokussiert. Dabei werden nicht mehr nur einseitig ethnisierte Gruppen in den Mittelpunkt gerückt, sondern auch die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Migration zum Vorschein bringen (vgl. Lehnert/Lemberger 2014: 54f.). Der monolithische Grenzapparat zerfällt in Akteur:innen, Praktiken und Diskurse, deren treibende Kraft die Migration darstellt. Die Bewegung ist konstitutiver Bestandteil der Grenze und repressive Rekonfigurationen der Grenze sind als Reaktion auf Migrationsbewegungen zu lesen und nicht umgekehrt (vgl. Hess/Karakayalı 2017: 32f.). Die Autonomie der Migration speist sich aus der Beharrlichkeit ihrer Bewegungen, einem Drang zur Mobilität. Migrationspraktiken greifen dabei massiv in das Grenzregime ein und sind nicht Behandlungsmasse, sondern konstitutiver Teil desselben (vgl. Bojadžijev/Karakayalı 2007: 209; Mecheril et al. 2013: 20f.).

Noch immer wird das Konzept jedoch häufig missverstanden im Sinne der tatsächlichen Autonomie der Migrant:innen und als romantisierende Intervention in das Grenzparadigma kritisiert (vgl. Hess/Karakayalı 2017: 31; vgl. auch Karakayalı 2008: 255). Das mag damit zusammenhängen, dass häufig von den Kämpfen der Migration die Rede ist. Erst die Kämpfe erzwingen eine Remodifizierung oder Reorganisation von Institutionen und Migrationsregimes. Daraus wird fälschlicherweise abgeleitet, Migrationsbewegungen würden getrennt von gesellschaftlichen Verhältnissen existieren und wären idealtypisch »autonom«, oder vereinfacht gesagt: »Das Gegensatzpaar Autonomie versus Kontrolle droht komplexere Prozesse zu vereinfachen« (Benz/Schwenken 2005: 375). Vielmehr meint der Autonomiebegriff jedoch die Verwobenheit der Migration in bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse und verweist auf die Handlungsspielräume, welche auch in Räumen der Entrechtung entstehen und erkämpft werden können. Die Autonomie der Migration nimmt eben diese Praktiken in den Blick und kann Strukturen alternativer Organisation sichtbar machen (vgl. Bojadžijev/Karakayalı 2007: 208; Bojadžijev 2011: 141). Es gehe dabei nicht darum, so formuliert es Stephan Scheel, ob und wie viele Menschen unkontrolliert Grenzen unterlaufen, denn »Autonomie« meine in dem Zusammenhang vielmehr die Initiierung einer Konfliktbeziehung zwischen Migrant:innen und den Mechanismen ihrer Kontrolle (vgl. Scheel 2015).

Eine derart verstandene Perspektive ermöglicht es, in den Kämpfen um Migration den methodologischen und politischen »Nationalismus« zu verlassen und sich in der Politik der Migration auf die konkreten Praktiken der klandestinen transnationalen Migration zu stützen anstatt auf die durch sie vermeintlich verursachten »Probleme« oder auf das Leiden der MigrantInnen an den prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen in der Migration. (Karakayalı 2008: 258)

Der Ansatz der Autonomie der Migration beschreibt damit auch ein methodisches Vorgehen, welches neue Blickwinkel auf das Phänomen Migration ermöglichen kann: Die Methode ist eine »politische[] Operation an den Bedingungen der Wissensproduktion über Migration« (Bojadžijev 2011: 140). Migration würde als kulturalisiertes Objekt von einer »situerten, post-nationalen Wissenspraxis, welche selbst als Form des Widerstands denkbar wird« (Hess/Karakayalı 2017: 34), abgelöst und das Vorgehen ermögliche zudem »eine Kritik der Hegemonialisierung und Objektivierung innerhalb der postkolonialen Wissensordnung« (ebd.). Als Methode bietet der Ansatz insofern ein Korrektiv,

denn im Fokus stehen jene Mechanismen, die Migrant:innen überhaupt zu Illegalisier-ten machen. Damit bietet diese Perspektive auch ein alternatives Vokabular jenseits sonst viktimisierender oder kriminalisierender Diskursparameter.¹³

Der Ansatz der Autonomie der Migration neigt nicht dazu, Migration zu romantisieren oder die Migrant:innen als Held:innen des Widerstands oder des ›Kosmopolitismus von unten‹ darzustellen. Er tilgt nicht Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse, die das Erfahrungsfeld der Migration prägen, sondern versucht, eine neue Perspektive darauf zu eröffnen, die Herrschaft und Ausbeutung selbst als soziale Verhältnisse versteht. (Mezzadra 2011: 154)

Der Ansatz, so Vassilis Tsianos und Sabine Hess (2010: 243), breche also mit einem »methodologischen Funktionalismus der Migration«, der Migrant:innen entweder prekariisiert, heroisiert oder zu machtlosen Opfern stilisiert. Und hier entsteht ein Paradox, denn so gehe es zwar darum, Migration ihr »subjektives Gesicht« zurückzugeben: »[E]s sind diese subjektiven Hoffnungen, Wünsche und Träume, die die Versuche der Migrant:innen antreiben, sich Mobilität innerhalb und gegen das europäische Grenzregime anzueignen und es dadurch unmittelbar in Frage und politisch zur Disposition zu stellen« (Scheel 2015). Gleichzeitig wird jedoch einhellig davor gewarnt, sich im »Einzelschicksal« zu verlieren, denn so gehe es um die Vielzahl kollektiver Praktiken, Grenzen zu überwinden, zu unterlaufen oder sich diesen zu entziehen (vgl. Bojadžijev/Karakayalı 2007: 206; Tsianos/Hess 2010: 243; Bojadžijev 2011: 241; Scheel 2015). Trotz der Betonung, dass es nicht um das Projekt Einzelner gehe, sondern darum, Migration als Struktur in den Blick zu nehmen, gerät das methodische Vorgehen in die Kritik, dabei genauso normativ Stellung zu beziehen wie andere Ansätze. So tauchte der Ansatz in Deutschland insbesondere in Verbindung mit antirassistischen Bewegungen wie dem Netzwerk *Kein Mensch ist illegal* auf. Forschende verfolgen demnach häufig eine offen politische Intention, indem sie in der Rolle der Forschenden und Aktivist:innen agieren. Es entsteht eine doppelte Bewegung, die nicht selten quer zum migrantischen Subjekt verläuft (vgl. Bojadžijev 2011: 143):

Denn zu der Konstellation von Forscher:in/Aktivist:in tritt in den Untersuchungen zur Autonomie der Migration – finden sie nun im politischen Kontext und/oder im Rahmen universitärer Forschung statt – eine weitere ›Akteur:in‹ hinzu: die Migrant:in, die nicht notwendig Forscher:in und/oder Aktivist:in sein muss. (Ebd.: 144)

Martina Benz und Helen Schwenken (2005: 374) halten es für problematisch, »mit Subjektvorstellungen zu operieren, die den tatsächlich komplexeren Positioniertheiten ebenso wenig gerecht werden wie einen emanzipatorischen Ausweg weisen«. Sie

13 Autonomie der Migration als Methode in Bezug auf illegalisierte Migration wird in Ruben Anderssons (2014) Publikation *Illegality, Inc.* angewandt, indem er die Illegalisierungsmechanismen untersucht und diese als eine Struktur sichtbar macht. Auch der von Nicholas De Genova (2017) herausgegebene Sammelband *The Borders of ›Europe‹. Autonomy of Migration, Tactics of Bordering* sowie die Publikation Stephan Scheels (2019) mit dem Titel *Autonomy of Migration? Appropriating Mobility within Biometric Border Regimes* orientieren sich methodisch an der Autonomie der Migration, um Europas Grenzregime zu analysieren.

plädieren dafür, dass es auch um die Anerkennung der Nicht-Autonomie gehen müsse (vgl. ebd.). So kritisiert auch Heidrun Frieze, dass eben jene Autonomie auf einer tradierten sozialen Imagination fußt, die Mobilität an imaginiertes Nomadentum knüpft, welches vom Hauch der Freiheit umweht ist. Der ›Nomade‹ bedient diese Assoziationen und wird zum ›Retter‹ stilisiert (vgl. Frieze 2017: 103): »Die prekäre Lebensweise und die alltäglichen Überlebensstrategien (illegalisierter) Migranten werden hier in einem Handstreich zu ›Widerstand‹ erklärt und den sozialen Kämpfen einverleibt« (ebd.: 102). Und sie schlussfolgert lakonisch: »Es fällt nun wirklich schwer, in der ungleich verteilten Prekarität, den teils mit brutaler Gewalt Deportierten auch noch zum Gewinn einer neuen Subjektivität zu gratulieren« (ebd.: 103).

So verwehrt sich zwar der methodische Ansatz der Autonomie der Migration vordergründig, Migrant:innen als ›Opfer‹, ›Täter‹ oder ›Helden‹ zu stilisieren, kommt jedoch selbst nicht ohne zuschreibende Begrifflichkeiten aus. Es gehe um die Kämpfe der Migrant:innen, um die »Spur der Zurückeroberung« (Bojadžijev 2011: 142), um die Bewegungen »aus den Elendszonen« (ebd.) heraus. Es liegt nahe, dass Migrant:innen so zu politischen Subjekten stilisiert werden, gerade oder insbesondere dann, wenn es *nicht* um das Projekt von Einzelnen gehen darf, sondern um die Prozesse und Strukturen der Bewegungen, die eine (autonome) Kraft entfalten. Auch Scheel (2015) kommentiert, dass die unterschiedlichen Subjektpositionen eher unsichtbar gemacht würden und in der subjektlosen Abstraktion ›Migration‹ verschwinden. Dennoch kann diese Perspektive gewinnbringend sein, die sich gegenseitig bedingenden Verstrickungen in den Blick zu nehmen, und um es mit Manuela Bojadžijev (2011: 144) positiv zu formulieren: »So entsteht im Polylog von ForscherIn/AktivistIn/MigrantIn ein ›Spiel‹, das einen Raum öffnet, um eine Veränderung im Denken herbeizuführen.« Dieses ›Spiel‹ möchte ich abschließend mit den Worten Ruben Anderssons reflektieren: Er spricht sich dagegen aus, Migrant:innen zum Objekt der Forschung zu machen, da dieses Vorgehen eine epistemische Gewalt evoziere, indem ein großes Spektrum an Menschen auf einen ethnografischen Blick reduziert würde, welcher einer staatszentrierten Sichtweise verpflichtet ist (vgl. Andersson 2014: 12f.). Das System, seine Prozesse und Strukturen in den Fokus zu rücken, ermögliche aber, dass Migrant:innen sich endlich diesem machtvollen Blick entziehen können, denn so habe er die Erfahrung gemacht, dass die Migrant:innen selbst es satthätten, »being the protagonists, heroic or otherwise, of this tawdry and tragic spectacle« (ebd.: 11).

1.3. Nachdenken über Bürgerschaft

Citizenship, in other words, is designed to fail. (King 2016: 40)

Kein Politikmodell hat einen stärkeren Anspruch auf Inklusion als die Demokratie. Zu den Bedingungen, die Charles Taylor (2002: 21) zufolge ein Gemeinwesen möglich und lebendig machen, gehört die Vorstellung der gleichen Würde aller Beteiligten: »Demokratie hat alle einzuschließen, ohne Ausnahme.« Gleichzeitig »gibt es etwas in der Dynamik der Demokratie, das auf Exklusion, auf Ausgrenzung drängt« (ebd.: 30). So ist ein grundlegendes Kennzeichen der Staatsangehörigkeit ihre Verbindung von Nation

und Bürgerschaft und damit die Gleichsetzung von Bürgerschaft und Nationalität (vgl. Friese 2017: 75; Balibar 2009: 211).

Undokumentierte Mobilität fordert [...] die Demokratie heraus, sie bewegt sich in dem ›demokratischen Paradox‹ der Konstitution eines *Demos*, einer politischen Gemeinschaft, die auf dem Ausschluss anderer, eines konstitutiven Außen beruht. (Friese 2017: 21)

Das Konzept der Staatsangehörigkeit an sich setzt eine begrenzte Gemeinschaft voraus und häufig wird aus der Demokratie das Recht abgeleitet, diese Gemeinschaft begrenzen und definieren zu dürfen (vgl. Benhabib 2008: 117). Gegenstimmen wiederum vertreten die Ansicht, dass alle Menschen, also nicht nur alle Bürger:innen, sondern wirklich alle Menschen den gleichen rechtlichen Schutz genießen sollten (vgl. ebd.: 125). Das ist das von Heidrun Friese benannte ›demokratische Paradox‹. Die Demokratie selbst schafft also den ›arbiträren Moment‹, der eben nicht demokratisch ist, indem sie über Mitgliedschaft, Staatsangehörigkeit sowie Rechte und Gesetze bestimmt und damit gleichermaßen einschließt und ausschließt (vgl. Friese 2017: 20f.).

1.3.1. Demokratietheoretische Fragmente

Daß es so etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben – und dies ist gleichbedeutend damit, in einem Beziehungssystem zu leben, in dem man auf Grund von Handlungen und Meinungen beurteilt wird –, wissen wir erst, seitdem Millionen von Menschen aufgetaucht sind, die dieses Recht verloren haben und zufolge der neuen globalen Organisation der Welt nicht imstande sind, es wiederzugewinnen. (Arendt 1955: 476)

Das Spannungsfeld zwischen einem universellen Anspruch auf Menschenrechte und deren partikularen Umsetzung im Rahmen von Bürgerrechten hat Hannah Arendt eindrücklich beleuchtet. Ihrer Ansicht nach ist der Verlust der Bürgerrechte immer auch gleichbedeutend mit dem Verlust des Rechts, Rechte zu haben. Die Aberkennung von Bürgerrechten und das Phänomen der Staatenlosigkeit sind für sie Beispiele des Totalitarismus, des ›Bösen in der Politik‹, welches Menschen als ›überflüssig‹ oder gar ›lebensunwert‹ labelt (vgl. Benhabib 2008: 56f.). Daraus erwuchs für Arendt die Frage, ob es überhaupt so etwas wie unabdingbare Menschenrechte geben kann, die unabhängig von politischem Status bestehen und allein der Tatsache des Menschseins entspringen. Denn jeder Mensch, der aus der geschlossenen politischen Gemeinschaft einer Nation ausgeschlossen wird, sei auch aus der Familie der Nationalstaaten ausgeschlossen und damit aus der Menschheit selbst (vgl. Arendt 1955: 470f.). Die von Arendt formulierte Idee des Rechts, Rechte zu haben, basiert insofern auf einem *moralischen* Anspruch, als Mitglied der Gesellschaft anerkannt zu werden (vgl. Benhabib 2008: 62). Dieser moralische Imperativ wird durch das *Recht*, Rechte zu haben, gesetzt. Es geht hier also um das Recht vor dem Komma, welches auf die Erkenntnis abzielt, dass jede:r Einzelne der Menschheit angehört, und aus diesem Grund wird der Anspruch auf Zugehörigkeit und menschenwürdige Behandlung abgeleitet. Das Recht vor dem Komma lässt jedoch im Unklaren, an wen sich die Verpflichtung richtet, dieses Recht umzusetzen (vgl. ebd.: 63). Es ist das Recht, welches Judith Butler zufolge »von keinem Staat jemals

bewilligt werden [würde], nicht einmal die Petition würde zugelassen« (Butler/Spivak 2007: 45). Das Recht nach dem Komma hingegen bezieht sich auf die Bürgerrechte und nimmt damit Bezug auf das Rechtsorgan in der Regel eines Staats, welcher dieses gewährleisten kann (vgl. Benhabib 2008: 63). Und auch hier kommentiert Butler: »Aber mir scheint das Recht auf Rechte, bei dem das erste hervorgehoben wird, eines zu sein, das noch nicht durch das Gesetz garantiert ist, aber dennoch kein ›natürliches‹ ist« (Butler/Spivak 2007: 54).

Die Formulierung der Menschenrechte und mit ihr die Formulierung der Unantastbarkeit der Menschenwürde zeigt auf, dass Freiheit wie auch Unfreiheit letztlich ein Produkt menschlichen Handelns und eben nicht naturgegeben sind. Es genügt daher nicht, auf diese vermeintlich menschliche ›Natur‹ zu verweisen: »Die Menschenrechte werden dem Menschen zugeschrieben (oder entspringen ihm) nur in dem Maß, als er das unmittelbar wieder verschwindende (oder vielmehr gar nie als solches ans Licht tretende) Fundament des Bürgers abgibt« (Agamben 2002: 137). Und das wiederum bedeutet, »daß das Recht auf Rechte oder das Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören, von der Menschheit selbst garantiert werden müßte« (Arendt 1955: 479). Damit wurde von vornherein die Verbindung der Frage der Menschenrechte mit der Frage nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker vermengt und ihre fatalen Auswirkungen verbildlichten sich, als immer mehr Menschen in Europa keine Staatsbürgerrechte mehr genießen konnten und auf ein Minimum an Recht, welches ihnen angeblich eingeboren ist, angewiesen waren, es dann jedoch niemanden gab, der ihnen dieses Recht garantieren konnte (vgl. ebd.: 467f.). Die Idee der Menschenrechte tritt nach Arendt seit jeher in den Bedeutungszusammenhang, als Ausnahmerechte für Entrechtete zu dienen, und Arendt (1955: 466) kommentiert zynisch, dass diese lediglich von politisch »bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert [...] werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur um ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied«. So verkamen Menschenrechte ihrer Ansicht nach »zum Inbegriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus« (ebd.: 434), wobei Arendt die Problematik nicht nur ausschließlich beim nationalen Souverän verortet, sondern bei den Individuen selbst, die sich einer natio-ethnischen Zugehörigkeit eingeschrieben haben: »Nicht eine einzige Gruppe von Flüchtlingen ist je auf die Idee gekommen, an die Menschenrechte zu appellieren; wo immer sie sich organisierten, haben sie für ihre Rechte als Polen oder als Juden oder als Deutsche gekämpft« (ebd.: 470). Doch selbst durch eine Auflösung nationalstaatlicher Ordnungen würde es nicht möglich sein, ein Recht für alle zu garantieren, da eine Rechtsauffassung immer auf dem beruht, was für »gut« befunden wird. Gut für das Volk, für die Familie, für den Gesamtzusammenhalt – diese Rechtsauffassung ist Arendt zufolge unausweichlich, deswegen könnte auch eine Weltregierung dieselben Fehler begehen wie ein nationalsozialistisches Regime (vgl. ebd.: 479). Es ist dieser Punkt, den Seyla Benhabib als verworrensten Aspekt in Arendts Denken analysiert. Dieser beruhe auf der widersprüchlichen Konstruktion eines Anspruchs auf universalistische moralische Normen und politische und rechtliche Bedingungen, die durch ihren Einbezug immer auch Ausschluss oder Ausgrenzung erzeugen werden, und sie subsumiert: Arendts moralischer Kosmopolitismus gründet sich auf einen rechtlichen und bürgerlichen Partikularismus (vgl. Benhabib 2008: 67-72). So plädiert Arendt für Folgendes:

Wirkliche Demokratie aber, und das ist vielleicht in diesem Zusammenhang das Entscheidende, kann es nur geben, wo die Machtzentralisierung des Nationalstaats gebrochen ist und an ihrer Stelle die dem föderativen System eigene Diffusion der Macht in viele Machtzentren gesichert ist. (Arendt zitiert in Meyer 2018: 56).

Das Recht, Rechte zu haben, lässt sich demnach nur im Rahmen eines bürgerlichen Partikularismus realisieren. Dabei sollte eben nicht die Eigenschaft der Geburt zählen, sondern Menschen sollten vielmehr nach ihren Handlungen und Meinungen beurteilt werden, denn Zugehörigkeiten auf der willkürlichen Basis der Geburt zu bestimmen, stellt für Arendt kein politisierbares Argument dar (vgl. Arendt 1955: 476; vgl. auch: Benhabib 2008: 65; Schulze Wessel 2017: 30). Die Erklärung der Menschenrechte ist demnach unmittelbar mit der Frage nach der Legitimation politischer Ordnung verknüpft, denn nationalstaatliche Grenzen und der durch sie erzeugte Ausschluss werden unter der Voraussetzung, dass es ein Menschenrecht gibt, begründungswürdig (vgl. Schulze Wessel 2018: 11). Es entsteht ein Paradox, welches dazu führt, dass »der Staatenlose« die Anomalie darstellt, für die das Gesetz nicht vorgesorgt hat« (Arendt 1955: 460), und »[i]n dem Maße, wie der Staatenlose selbst außerhalb des Gesetzes steht, zwingt er auch jede Regierung, die es mit ihm zu tun bekommt, die Sphäre des Gesetzes zu verlassen« (ebd.: 458).

Es drängt sich die Frage auf, ob Arendts Reflexionen in der heutigen Zeit noch von Belang sind, so sind diese immer vor dem Hintergrund der Zwischenkriegszeit und des Zusammenbruchs multinationaler wie multiethnischer Reiche in Europa zu lesen, welche gekennzeichnet von einer »Atmosphäre des Zerfalls« (Arendt 1955: 432) zur Folge hatten, dass es zur massenhaften Ausbürgerung unerwünschter Minderheiten und Geflüchteten kam (vgl. Benhabib 2008: 75). Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat es mittlerweile einige wesentliche Entwicklungen gegeben, die auf supranationaler Ebene bemüht sind, jenen die Rechte zuzusichern, die sonst aus der nationalen Gemeinschaft herausfallen. Dazu zählen die Gründung der Vereinten Nationen und die Neu-Definition der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Genfer Flüchtlingskonventionen von 1951, der *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR) sowie der Internationale Gerichtshof in Den Haag. Und dennoch: Trotz der Entwicklungen bleibt das unauflösliche Paradox, welches dem unangefochtenen Menschenrecht auf Asyl mit der Pflicht, auch Asyl zu gewähren, begegnet. Damit bleibt der Konflikt zwischen dem Anspruch auf Menschenrechte und der Restriktion der Souveränität, welche nach wie vor territorial bestimmt und der staatszentrierten Ordnung unterliegt, bestehen (vgl. ebd.: 73f.). Menschenrechte sind dabei nicht an sich gerecht oder ausnahmslos inklusiv, sie sind vielmehr als Widerstandsrechte gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu verstehen. Die Gefahr besteht demnach noch heute darin, dass »[n]ationalistische Bewegungen und Parteien versuchen, Menschenrechte an den Nationalstaat zu knüpfen, selektiv an Ethnien zu binden und dabei ein künstliches Gemeinschaftsgefühl zu schaffen, das auf Exklusion anderer beruht« (Weidenberg 2020: 11). So werden gegenwärtig durch politische Rechtsprechung und die mit ihr verwobenen gesellschaftlichen Bilder, die dazu dienen, Migration zu steuern, Unterscheidungen wirksam, die das Zusprechen von Menschenrechten nach zweierlei Maß bemessen. Der humanitäre Impetus für Geflüchtete gilt nur für bestimmte Herkunftsre-

gionen, wohingegen Flucht vor Armut immer noch unter dem Deckmantel sogenannter Wirtschaftsflüchtlinge delegitimiert wird (vgl. Römhild 2018: 77f., vgl. auch De Genova 2017: 20).

Was das Grenzregime bewirkt, ist eine Transformation des rechtlichen Status von Migrant_innen und damit eine Aberkennung des grundlegenden Rechts, Rechte zu haben, welches durch die Zuteilung von vorgegebenen Migrationskategorien geschieht. (Hess/Karakayalı 2017: 34)

So bringt es Norbert Cyrus (1999: 203) treffend auf den Punkt, wenn er argumentiert, dass die »früheren, entrechteten Staatenlosen [...] heute die Statuslosen, die illegalisierten MigrantInnen« (Herv. i. O.) sind. Es entfaltet sich ein eindeutig normatives Dilemma des Rechts auf Zugehörigkeit (vgl. Benhabib 2008: 142):

Trotzdem, und obwohl seit dem Zweiten Weltkrieg große Anstrengungen zur Verbesserung der Lage von Staatenlosen, Flüchtlingen und Asylsuchenden unternommen wurden, trifft Hannah Arendts Diagnose, der Verlust der Staatsangehörigkeit sei gleichbedeutend mit dem Verlust jeglicher Rechte, noch immer zu. (Ebd.: 166)

Ausgehend von Arendts Überlegungen zu Menschen- beziehungsweise Bürgerrechten werfe ich nun einen Blick auf das nationalstaatliche Selbstverständnis Deutschlands und die damit einhergehende Zusprechung von Rechten, da dies maßgeblich zur Konturierung aufenthaltsrechtlicher Illegalität beiträgt. Dabei wird in der theoretischen Forschung zwischen verschiedenen Typen von Nationalismus unterschieden. Die jeweilige ideelle Basis bringt dementsprechend unterschiedlich geprägte Immigrationspolitiken hervor. Grundet sich das nationale Selbstverständnis auf eine homogene ethnische Blutsgemeinschaft, bildet das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) das Grundprinzip für die Zugehörigkeit zur Nation. Davon unterscheidet sich die Solidar- und Willensgemeinschaft, welche mit einem Territorialprinzip (*ius soli*) eine vermeintlich offenere Haltung gegenüber Immigration pflegt. Das Abstammungsprinzip in seiner radikalen Form bedeutet, dass eine Immigration im Sinne einer vollständigen Inkorporation in die Nation nicht vorgesehen ist. Das Territorialprinzip hingegen beinhaltet eine permanente Einwanderung als Teil seines Ideals, da primär der Geburts- und der Aufenthaltsort ausschlaggebend sind (vgl. Chiavacci 2011: 32).

Der Umgang mit Immigration war in Deutschland lange durch das Staatsangehörigkeitsrecht von 1913 geprägt. Dieses schrieb die Verknüpfung von Staatsbürgerschaft und ethnischer Abstammung auf Basis des *ius sanguinis* fest. Deutschen, die im Ausland leben, erlaubt es, ihre Staatsbürgerschaft nicht nur zu behalten, sondern auch an Nachkommen weiterzugeben. Dabei wird gleichzeitig das Geburtsortsprinzip ausgeschlossen (vgl. Heck 2008: 66). Seit 1991 wurden jedoch Elemente des *ius soli* im Staatsbürgerschaftsrecht implementiert und die Einbürgerung schrittweise erleichtert. Das neue Staatsangehörigkeitskonzept erlaubt in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern unter bestimmten Auflagen,¹⁴ nach *ius soli*, dem Territorialprinzip, die deutsche

14 In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern können die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, sofern Vater oder Mutter seit mindestens acht Jahren in Deutschland einen gewöhnlichen Aufenthalt haben beziehungsweise über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen.

Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die doppelte Staatsbürgerschaft wiederum gilt erst für alle ab dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder, die sich spätestens im Erwachsenenalter für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Aufgrund der vergleichsweise hohen Hürden ist die Einbürgerungsquote jedoch im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und den USA in Deutschland sehr niedrig (vgl. Nuscheler 2004: 156f.; Seifert 2000: 138f.). Außerdem würden auch bereits eingebürgerte Menschen darüber klagen, »nicht als ›deutsch‹ wahrgenommen zu werden, obwohl sie deutsche Staatsbürger sind. Offensichtlich wird unter ›deutsch‹ vorwiegend eine ethnische und weniger eine staatsbürgerliche Zugehörigkeit verstanden« (Moosmüller 2009: 16).

Während Migrant:innen eine Einbürgerung in Deutschland zwar häufig verwehrt wird, können sie auch als ›Nicht-Deutsche‹ an der Gesellschaft teilhaben. In den meisten Fällen werden dabei soziale Rechte zugesprochen und keine politischen Rechte, was einem systematischen Ausschluss an politischer Beteiligung gleichkommt, wie im Fall der ›Gastarbeiter:innen‹ (vgl. Benhabib 2008: 145).¹⁵ Illegalisierte wiederum stehen weitestgehend außerhalb jeglicher offiziellen Zusprechung von Bürgerrechten. Lange wurde die Situation der bereits in der Bundesrepublik lebenden Menschen ohne Papiere ignoriert. Erst durch eine öffentliche Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz 2001, die auf die faktische Rechtlosigkeit der Betroffenen in beinahe allen Bereichen des täglichen Lebens hinwies, rückte die Thematik vermehrt in den Fokus (vgl. Heck 2008: 97). 2004 gründete sich auf deren Initiative hin das katholische Forum *Leben in der Illegalität*, welches noch heute maßgeblich dazu beiträgt, durch Öffentlichkeitsarbeit, der Organisation von Fachtagungen sowie Kooperationen mit Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung auf die Situation Illegalisierter aufmerksam zu machen. Sicherlich tragen die mitunter dadurch entfachten Debatten ihren Teil dazu bei, dass es in den letzten Jahren Gesetzesänderungen gab, die die Rechte illegalisierter Migrant:innen in Deutschland besser schützen: So hat eine Änderung der Verwaltungsvorschrift 2009 bewirkt, dass Illegalisierte bei medizinischen Notfällen ins Krankenhaus gehen können, ohne Angst zu haben, dass die Statuslosigkeit an die Ausländerbehörde gemeldet wird. 2011 wurde zudem die Übermittlungspflicht für Bildungseinrichtungen wie Schulen aufgehoben. Das heißt, dass statuslosen Kindern der Schulbesuch ermöglicht werden kann. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass in medizinischen Notfällen aus Angst kaum Hilfe im Krankenhaus in Anspruch genommen wird. Auch der Schulbesuch ist nach wie vor einigen Unsicherheiten unterworfen. Die Eltern haben keine Garantie, dass die Schule das Kind aufnimmt, da Anmeldeverfahren erheblich variieren und immer die Möglichkeit besteht, dass der fehlende Aufenthaltstitel durch Datenabgleiche

Jedoch müssen sie sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Die Einbürgerung für Erwachsene ist nach acht Jahren, ausreichenden Deutschkenntnissen, eigener Wohnung, eigenem Lebensunterhalt und ›tätigem Bekenntnis zur deutschen Kultur und Lebensart‹ möglich (vgl. Nuscheler 2004: 156f.).

- 15 Eine detaillierte Auflistung über Zugang zu politischen wie bürgerlichen Rechten innerhalb der EU-Staaten, dazu zählend das Wahlrecht, gewerkschaftliche Rechte, Zugang zu Krankenversicherung, Kinderbetreuung und so weiter, nimmt Seyla Benhabib vor. Sie differenziert zwischen Staatsangehörigen, im Inland lebenden Unionsbürger:innen, Drittstaatsangehörigen sowie Geflüchteten. Dabei sind insbesondere vorübergehend im Inland lebende Drittstaatsangehörige wie auch Geflüchtete von den meisten Rechten ausgeschlossen (vgl. Benhabib 2008: 156-159).

oder Schulausflüge auffliegt (vgl. Wilmes 2016: 94f.). Illegalisierte haben nach wie vor keinen Zugang zu Sozialversicherungen, Arbeitsverträgen, Krankenversicherungen. Sie sind weitgehend formal vom Wohnungsangebot, Bildungssektor und Arbeitsmarkt ausgeschlossen und Holger Wilcke (2018: 10f.) beschreibt sie als die »entrechtetsten Subjekte, die das schengeneuropäische Grenzregime produziert«. Dennoch sind sie da und nehmen an der Gesellschaft teil. Bürgerschaft beinhaltet damit auch immer den Aspekt, der seine formale Definition infrage stellt (vgl. Mezzadra 2009: 219f.). Das Konzept der *Acts of Citizenship* nimmt genau diesen Aushandlungsbereich in den Blick, denn gerade durch die Forderungen der Ausgeschlossenen hat sich (Staats-)Bürgerschaft immer wieder neu rekonfiguriert.

1.3.2. *Acts of Citizenship* als Konzept

Saskia Sassen kritisiert, dass ein großer Anteil wissenschaftlicher Arbeiten Konzepte von Bürgerschaft (*Citizenship*) in einer notwendigen Verbindung mit dem Nationalstaat betrachtet, obwohl gerade dieser gegenwärtig durch enorme Transformationen gekennzeichnet sei. Sie schlägt eine Differenzierung zwischen Bürgerschaft und Staatsangehörigkeit vor. Formal beziehen sich beide Ausdrücke auf den Nationalstaat, wobei sich ersterer größtenteils auf die nationale Dimension beschränkt und die Staatsangehörigkeit auf die international rechtliche Dimension verweist (vgl. Sassen 2007: 147). Konkret markiert die Staatsangehörigkeit »die formale Grundlage für die Rechte und Verantwortlichkeiten des Individuums im Verhältnis zum Staat« (ebd.: 150), wobei die Bürgerschaft wiederum im Zuge der erstarkten Bedeutung von Menschenrechten sowie Migrationsbewegungen immer wieder aufs Neue herausgefordert wird und »die Spannung zwischen Bürgerschaft als formalem rechtlichen Status, normativem Projekt, oder erstrebenswertem Ziel« (ebd.: 152) sichtbar macht. Die Fokussierung auf Staatsbürgerschaft als einzig legitime rechtliche Ordnung ignoriert häufig diejenigen Akteur:innen, die sich neue Formen politischen Handelns angeeignet haben, obwohl sie nicht an uneingeschränkten Rechten beteiligt sind (vgl. Benhabib 2008: 118).

Engin Isin (2008: 17) verweist bezugnehmend auf Benhabib auf die Notwendigkeit eines kritischen Blicks auf Bürgerschaft, was nicht bedeutet, dem legalen Status weniger Gewicht beizumessen, sondern vielmehr, die diskursiven Aushandlungspraktiken der Subjekte in den Blick zu nehmen, welche jenseits von zugewiesener Bürgerschaft Rechte einfordern. Während die *Citizenship Studies* insbesondere den legalen Status und den damit verbundenen Habitus als Untersuchungsobjekt herausstellen, plädiert Isin für eine Fokusverschiebung hin zu den Handlungen, den *Acts of Citizenship*, welche den Blick auf ein neues Feld eröffnen können (vgl. ebd.: 37). Bei der Betrachtung der Bürgerrechts- oder Frauenrechtsbewegungen wird klar, dass sich innerhalb kurzer Zeit Konzepte von Bürgerschaft immer wieder ausgeweitet und transformiert haben: »Without such creative breaks it is impossible to imagine social transformation or to understand how subjects become citizens as claimants of justice, rights and responsibilities« (ebd.: 18). Isin betont dabei unter anderem das dialogische Prinzip von Bürgerschaft, denn nur durch die Grenzziehungen zu den Nicht-Bürger:innen, zu jenen also, die von bestimmten Rechten ausgeschlossen werden, manifestiert sich Bür-

gerschaft: »The dialogical principle of citizenship always involves otherness« (ebd.: 19). Die *Acts of Citizenship* definiert er als Akte oder Handlungen, die sowohl Bürger:innen als auch die »anderen« produzieren. Wir selbst bringen uns demnach als Bürger:innen, als »Fremde«, als »Außenseiter« hervor. Gleichzeitig sind wir nicht gefangen in den Strukturen und in der Lage, diese zu transformieren. Isin differenziert hier zwischen *Acts* und *Actions*. Während *Acts* einen unerwarteten Bruch in bestehender Ordnung evozieren, sind *Actions* jene Handlungen von mündigen Bürger:innen, die sich auf Grundlage eines vorgesehenen Skripts im Rahmen der festgesetzten Ordnung manifestieren. Dazu gehört beispielsweise, zu demonstrieren oder zu wählen. Sie sind *Active Citizens*. Durch *Acts* jedoch formieren sich die *Activist Citizens*, welche keinen vorgesehenen Platz in den bestehenden Strukturen haben und diese nun herausfordern (vgl. ebd.: 37-39; Wilcke 2018: 42).

Die Effekte der Globalisierung sowie das Auftauchen multipler Akteur:innen, Gruppen und *Communities* formen demnach »neue[] Arten politischer Subjekte und neue[] Räume des Politischen« (Sassen 2007: 148).

Statt auf die fundamentale Transnationalität der sozialen und ökonomischen, der politischen und kulturellen Gegenwart mit einer Rückkehr zur Nation zu reagieren, sollte man sich an den Gedanken einer postnationalen Bürgerschaft gewöhnen. (Holert/Terkessidis 2006: 263)

So betonen auch Manuela Bojadžijev und Serhat Karakayalı (2007: 205): »Viele soziale Auseinandersetzungen, die von MigrantInnen initiiert worden sind, handeln nicht davon, Bürger zu werden – sie insistieren darauf, bereits Bürger zu sein.« Solche Entwicklungen können jedoch nicht in der Sprache der Staatsbürgerschaft erfasst werden, sonst müsste schließlich auch von deren Verfall oder Entwertung ausgegangen werden. Sassen (2007: 159) schlägt indes vor, »das Nationale zu suspendieren und zu postulieren, dass die Frage danach, wo Bürgerschaft sich ereignet, im Kontext gesellschaftlicher Praxis zu bestimmen ist«. Bezogen auf Menschen ohne Aufenthaltsstatus bedeutet dies, anzuerkennen, dass sie zum Teil die gleichen alltäglichen Praktiken ausüben wie formal anerkannte Bürger:innen und so eine Art informeller Gesellschaftsvertrag zwischen ihnen und den örtlichen Strukturen entstehen kann (vgl. ebd.: 149).

Für ein prägnantes Beispiel von *Activist Citizens* beziehungsweise einem *Act of Citizenship* sei hier auf Judith Butlers Beschreibungen eines Ereignisses im Frühjahr 2006 in mehreren kalifornischen Städten verwiesen. Illegalisierte Migrant:innen gingen offen auf die Straße und demonstrierten für ihr Recht auf Zugehörigkeit. Sie stimmten gemeinsam die US-amerikanische Nationalhymne an, betitelten sie als *Nuestro Hymno* und sangen sie auf Spanisch. Es ist ein pluraler Akt, »eine performative Politik, in der die Forderung nach Legalisierung eben das Illegale ist und gleichwohl und gerade in Mißachtung des Gesetzes erhoben wird, dessen Anerkennung gefordert wird« (Butler/Spivak 2007: 44). *Acts of Citizenship* betonen also die performative Dimension von Bürgerschaft, welche wiederum in enger Interaktion zum formalen Status steht (vgl. Nyers 2019: 10). Es ist dieser Akt des Singens, der sich Butler zufolge mit den Denkansätzen Arendts nicht theoretisieren lässt, da es erst die Entwicklung einer Sprache bräuchte, die es ermögliche, die »sinnlich erfäßbare[] Demokratie« beziehungsweise die »ästhetische[] Artikulation innerhalb der politischen Sphäre« (Butler/Spivak 2007: 43)

zu überdenken. Die Singenden üben ihr Recht auf legalisierte Zugehörigkeit aus, ihre Forderung ist der einleitende Moment, was jedoch noch lange nicht heißt, dass sie dieses Recht auch bekommen werden oder dass es durch ihre performative kollektive Handlung wirksam wird (vgl. Butler/Spivak 2007: 45). In jedem Fall aber ist es eine Diskursmobilisierung:

Die Leute, die da singen, singen offensichtlich nicht von einem Naturzustand aus. Sie singen von den Straßen von San Francisco und Los Angeles aus. Was bedeutet, daß sie nicht nur die Sprache der Nation verändern, sondern auch deren öffentlichen Raum. Die Forderung nach der Ausübung von Freiheit, die mit der Staatsbürgerschaft einhergeht, ist die Ausübung dieser Freiheit in einleitender Form: Sie beginnt sich zu nehmen, wonach sie verlangt. (Butler/Spivak 2007: 46f.)

Acts of Citizenship irritieren somit die dominante gesellschaftliche Realität. Es sind Handlungen, die mehr als einen formalen Status beschreiben. Sie sind als ein dynamischer Prozess, eine Praxis zu verstehen, welche neue Arten des Denkens oder Zugehörigkeit(en) hervorbringen kann. Damit bildet sich ein kontinuierlicher Prozess ab, denn damit Bürgerschaft überhaupt möglich ist, muss es immer das ›andere‹ geben, welches das Gegenteil repräsentiert (vgl. King 2016: 46).

2. Über das theoretisierte Subjekt

Ich habe in den vorangehenden Kapiteln das Konstrukt der aufenthaltsrechtlichen Illegalität skizziert und aufgezeigt, dass dieses einer permanenten Wandlung durch sich verschiebende Grenzziehungen, immer wieder neu ausgehandelte Migrationspolitiken und divergierende Rechtsprechungen unterworfen ist.

Indem die MigrantInnen auf die Bedingungen des nationalstaatlich eingefassten Raums reagieren, transformieren sie die Regulierungs- und Integrationsbemühungen, die die Zielländer unternehmen, in eine eigene, ›klandestine‹ Migrationsform um und kreieren dabei einen ›driftenden‹ sozialen Raum, d.h. selbst dort, wo sie sich auf national- oder suprastaatliche rechtliche und soziale Strukturen stützen, deterritorialisieren sie diese. (Karakayalı/Tsianos 2007: 10)

So möchte ich mich Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos anschließen und das illegalisierte Subjekt in einem ›driftenden‹ Raum verorten, welcher erst durch das Zusammenspiel von Migrationskontrollpolitiken und der Reaktionen durch Migrant:innen auf diese erzeugt wird. Daran anknüpfend theoretisiere ich die in diesem Raum agierenden Subjekte. Ausgehend von der Grenze, der Mobilität und der Bürgerschaft skizziere ich die unterschiedlich zum Vorschein tretenden Figuren, Typen und Figurationen. Es sind Figuren der sozialen Imagination, worunter Heidrun Friese (2017: 25) »die Bilder, die von mobilen Menschen gezeichnet werden«, fasst. Dazu gehören auch Denkfiguren, wie sie Zygmunt Bauman (1996; 1997) skizziert, welche eher als heuristisches Mittel beschrieben werden können, etwas Begriffliches zu veranschaulichen (vgl. Rolshoven 2012: 12). Während ich Figuren und Typen hier äquivalent verwende, möchte ich mit der Figuration jedoch insbesondere den relationalen Aspekt hervorheben, der durch seine